



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kleine Trostschrift an die Württembergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaftt

Pistorius, Johann

Coelln, 1597

VD16 P 3044

Erster Punct. Ob Luther zugelassen mehr dann eyn Weib auff eynmahl zuhaben/ vnnd ob ich jhm darmit recht oder vnrecht thue/ oder ob die Lutherische jhn mit offentlicher vnwarheytt entschuldigen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32842

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Auch mehrer abmahlung der Lutherischen vnd Calvinischen Grewel mein vbrig Leben durch Göttliche Genad zuwenden/vnd darin mich also geflissenlich vnd trewlich / mit auch darstreckung meines Lebens zuverhalten / das hernach niemandt vber mein auffhaltung oder vnfließ sich mit billichkeit zubeklagen haben würdt.

Der Allmächtig verleyhe vns beydersends in seinem Sohn Jesu Christo dem eynigen Heylandt der ganzen Welt / die Gnad des heiligen Geistes / das ich vilen armen verführten Teutschen die Warheyte mit lautern verständigen Worten eröffnen / vnd sie nach abgenommener Blindheyte verstehen mögen / Amen.

Auff jesigmahlt aber nur eyn vorgeschmack dem Christlichen Leser zugebt / will ich kürzlich alleyn vier in meiner Widerpart Büchern eingefflickte lustige antwort vnd entschuldigung des Luthers / als erstlich / Mit dem vil Weiber nemen. 2. Mit zulassung das eines vntüchtigen Manns Weib mit ihres Ehemanns Bräder bülen mögt. 3. Mit nehmung der Magde so die Fraw nicht will. 4. Mit des Luthers Person / ob er eyn brennender Kuttengengst oder frommer Mann gewesen / an die Handt nemmen / vnd damit zuverstehen geben / weil sie in diesem mütwillig lügen / was auff ihr ander Sudelwerck zuhalten / vnd was massen die arme Leuth / je mehr sie am Luther stücken / sovil schändlicher sich vnd ihn in Spott setzen.

Damit der liebe Leser sich dise Weß fettigen lassen wöll / in sonderbarer bedenkung / das er auß diesem alleyn die elende armsetzige beschaffenheit der Lutherischen genügsam vermercken kan.

Erster Punct.

Ob Luther zugelassen mehr dann eyn Weib auff eynmahl zuhaben / vnnnd ob ich ihm darmit recht oder vnrecht thue / oder ob die Lutherische ihn mit offentlicher vnwarheyte entschuldigen.

Der Leser nit lang auffzuhalten / Sein erstlich in entschuldigung des Luthers was dise Frag belanget / die Herrn Predicanten Württembergischen vnd Hessischen theyls gar nicht eynig / Sondern Lügen straffen eynander selbst / dann die Württembergische (fol. 75.) Das Luther mehr

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

mehr dann eyn Weib auff eynmal zuhaben nicht aller-
dings verwerff/ vnd als eyn Todssünd verdan/ Aber
auch niemandt rathe wöll/ rund mit außstruckte Wor-
ten geständig sein/vñ ob sie schon in auß andern seinen
Büchern da er das Gegenspil geschribē/vff gut Wet-
terhänisch mit deß Luthers weniger Ehr zuentschul-
digen vermeynen / So möchten sie doch ihres theyls
leiden / daß oberzehlte Wort deß Luthers verbliben
weren / in massen sie ihn auch vor kein Propheten / so
nicht iren können/ jemals gehalten haben/ oder alles
was Luther geschriben anzunehmen vnd zu defendi-
ren sich verbinden wöllen.

Welches an den guten Herrn eyn thümlichs stuck ist/ daß sie ihr
vnmöglichkeit vnd deß Luthers schand / daß er Anno 28. in seinem
vchristlichen Sudelwerck vber das erst Buch Moysis eynem Chris-
ten vil Weber zuhaben nicht allerdings verworffen oder verdampft
hab / mit offenbaren Schwäbischen Worten herauß sagen/ vnd zu-
gleich ihr Hessische Miltutherische Cadmaeos fratres straffen/daß sie
dem Luther an eben disem orth vnd mit desselben orths Worten zube-
schügen sich vnderfangen.

Derhalben ich meine gute Herrn von Wartenberg wiewol sie
meine Feind sein / dannocht wegen diser Tugendt so sie an disem orth
willicht wider ihren willen scheinen lassen / danck sag/ vnd dergleichen
stuck mich zu ihnen nicht vertroestet hatt/ in bedenkung daß sie sonst
als rechte Affangelische Vorsteher Calumnien vnd Lügen nicht mit
Wannen (wie sie von mir lügen) sondern mit gangen Wägen zusa-
mmen tragen / vnd wann ihnen eynmahl eyn Warheyt entfellt / dieselbi-
geht ihnen in desto höherm werth zuhaben ist.

Aber dargegen lassen sich meine Hessische Landoleuth der Wür-
temberger erinnerung so sie ohnzweifel zuvor gelesen / nicht hindern/
Sondern wöllen ihr heyl weiter versüchen / vnd was auch die Wür-
temberger sagen vnd an ihrem vermögen verzweyssen / So wöllen die
Hessische Clamanten ihren trewen Luther nicht also wie die an-
dern gethan / in dem Dreck (den also reden die Hessische Scribenten)
stecken

PRO
sagen die
Wartene
bergische
Predican-
ten

CONTRA
sagen mein
Landoleut
die Hessen

Kleine Trostschrift an die Württembergische

stecken lassen/ sondern ganz vnd gar als eyn vnschuldigen Propheten mit allem ernst vñ dazu auß eben dem Text/ darauff er dieses Grewels vberwisen würdt/ zum allersterckisten vertheydingen.

Derwegen mit verlassung der Württembergischen so ihre Concor- dische oder Malcondentische Brüder eynandermal besser der War- heyt erinnern/ vnd sich vor schand zuverhüten/ stärker ermahnen mö- gen/ Wir allhie mit den Hessischen Herzen eyn wenig handeln/ vnd was doch vor Warheyt zu beschützung des Luthers bei ihnen zugewar- ten sei/ vernemen wollen.

Sie fangen es gleichwol weitläuffig an/ vnd lassen zum ersten mein ad marginem beigeschribene Wort/ was gestalt des Luthers new Auffangelum in eynner Summa die Beschneydung/ das Osterlamb/ vil Wiber nemen/ vnd das ganz Jüdisch Gefas noch heutigs Tags freilaß/ durch ihr giftig. Bacchantische Feder lauffen/ vñnd wolten gern wann sie vermöchten/ auß vbermässiger vngeschickter Wit wie fern die Leuitische/ Mosaische Gefas auch noch heutigs Tags von eynem Christen gebraucht werden mögen/ vnd der jenig nicht sündig welcher sich noch heutigs Tags (doch ohn eyn Gottesdienst) ver- schneiden laß/ auß der Kunst disputieren.

Dahin auch die arme Leut den heiligen Augustinum li. 9. contra Faustum cap. 17. anziehen/ ohnangesehen sie nichts vom ganzē Werk verstehen/ vnd außdrucklich der H. Mann daselbst haben will/ daß die auß den Heyden bekehrte Christen von dem Mosaischen Gefas (pro- hibebatur) mit verbott abgehalten (& oportere illa cessare) vñ daß dieselbige Gefas nach Christo auffhören müssen/ davon aber an diesem orth weyter anregung zuthun ohnndtig ist/ als alleyn daß sie nit wisse was sie mit dem antiquiren vnd abrogiren auß großmächtiger Kunst subtilisire oder reden/ da doch bei vns den anfangenden Schülern wol bewust/ waruff die Kirch alle Jüdische Gefas vnder den Christē noth- wendiglich auffgehoben vnd verbotten/ vñ doch alleyn pure materi- aliter, als franckheyt vñ anderer äusserlicher gelegenheyt vnd noth we- ge heutigs Tags sich zubeschneidē oder eyn ander sunst zugelassē Werk zuthun nit vnrecht wer/ welches aber besagter massen hieher nit gehört.

Zum andern sagen sie/ ich hab daß vil Wiber nehmen zu eynem Bossen ad marginem bei die Beschneydung vnd das Osterlamb ge- setzt/ vnd damit dem Luther vnrecht gethan/ Dann Luther die Frey- heyt

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

seyt des Osterlambts vñ der Beschneidung/mit der freihert vil Weiber zunehmen nicht vergleich/ sondern versteh die freihert der Beschneidung vñnd Osterlambts auff jetzige zeit/ Aber die freihert vil Weiber zunehmen/ wöll er nicht auff vnser zeit/ sondern zu rugt auff die zeit Abrahams vñnd der heiligen Vätter verstanden haben/ da es gebrauchs halben/ vñnd durch weltliche Gesatz weder verbotten noch gebotten gewesen/ vil Weiber zuhaben.

Das aber nicht ich/ sondern sie/ dariñ dem Luther gewalt vñnd vnrecht verfügen/ vñnd die lauter Warheit verlaugnen/ Ist auß des Büchlein Worten schlechlich zuvermercken/ vñnd darff mit vil disputierens/ dann er eben daselbst öffentlich all drei stuck Osterlamb/ Beschneidung vñnd vil Weiber nehmen beieinander setzt/ vñnd nach dem er die erste beyde stuck angezogen/ strack darauff in eynem begriff setzt/ **Das vñnder andern Exempeln der Vätter (der Beschneidung vñnd Osterlambts) auch mit gehn muß/ daß** NB. sie vil Weiber genommen/ daß es auch frei sei gewesen. „

Weil nun Luther sie all drei beisamen in eyn Text eynschleußt/ vñnd will daß auch das Weiber nehmen mit gehn muß/ wie thu ich/ ihm dann vnrecht/ daß ich sie mit ihm all drei auch zusamen bind?

Dann daß sie sagen/ ich thu ihm daran vnrecht daß er vom vil Weiber nehmen in præterito red/ daß es nemblich frei gewesen? Aber von dem andern in præteriti sag/ daß es noch nit vnrecht wer/ ist daselbig eyn lauter Lumpenwerck/ dessen sich billich erbare Leuth schämen solten/ weil Luther selbst an ermeldtem orth vñnd in einem periodo zuvor in gemeyn vñnd vniuerfaliter sagt: **Das war sei/ das** NB. alles so wir finden im alten Testament von den Vättern eusserlich gethan/ frei sein soll/ nicht verbotten/ „

Darauff er die drei Exempel also bald auff einander setzt. Inmassen er auch eyn klein wenig zuvor bekendt/ **Das man** NB. Abrahams Exempel bleibē lassen muß/ als Gottes geschicht/ vñ gebür niemand dieselbig Historie zu straffen/ „ darumb Abraham hierin nicht gesündigt haben muß/ Item weyl Abraham eyn rechter jha vollkommener „

Kleine Trostschrift an die Württembergische

- Christ gewesen / auff's aller Euangelisch gelebt / im
Geist Gottes vnd Glauben / daß wir darumb sein Les
ben also gehn lassen müssen / das es eyn Exempel sei
darnach zuthun / wo sichs begeb im selbigen Glauben.

Soll es aber alles frei vnd nichts verboten sein / was die Väter
äusserlich gethan / vnd hat Abraham nicht gesündigt / sondern auch
im vil Weiber nehme auff's aller Euangelisch im Geist Got
tes vnd Glauben gelebe / daß es vns eyn Exempel sein soll / wo sichs be
geb / im selben Glauben dergleichen zuthun / was haben dann meine
liebe Predicanten vor Dauben / daß sie jren eygnen Luther nur zu mei
ner abweisung selbs lügen straffen ? Ist es dem Luther alles frei /
vnd specificiert er dise Freyheit mit dreyen Exempeln der Beschnei
dung dem Osterlamb / vnd dem vil Weiber nehmen / warumb hab ich
dann vnrecht gethan / daß ich ihm eben deshalb nachschreib ? vnd war
umb muß Luther selbst liegen ? da man ihn entschuldigen wollen ?

Widerumb hat Abraham nicht gesündigt / vnd hat vns mit sei
nem aller Euangelischen Leben vnd Exempel der vilen Wei
ber macht geben / dergleichen zuthun / warumb lassen sie dann nicht
allbeyd dem Luther war sein / das vil Weiber zunehmen zun zeyten
Abrahams frei gewesen ? vnd daß es wañ gleicher fall sich zutrüg / noch
disen Tag frei sei ? warumb muß ihn der arm Luther in dem eynen
theil lügen ? oder wann er nicht leuget vnd ich schreib was er schreib /
wie kan ich ihm dann vnrecht thun ? was dencken meine liebe Herlin
Mus der Luther bey ihnen auch meiner entgelten ? vnd muß nit war
sein was Luther schreib ? oder können die Teutschen kein Teusch
mehr reden oder verstehn ?

Misereor super turbam, vnd tawren mich die elende Leuth / daß
sie also grob wider den Buchstaben vnd Text welchen jedermañ lesen
kan / die vnwarheyt schreiben / vnd was Luther selbst schreib / ver
laugnen dörfen.

Noch ist dises alles nichts gegen dem was ferner volgt / dann zum
dritten sie erst all Ehr vnd Vernunft in die schans schlagen / da sie
zum Hauptwerck schreiten vnd beweisen wollen / daß Luther vil Wei
ber zunehmen niemats simpliciter, sondern alleyn auff eyn gewissen
fall secundum quid erlaubt billicher weyß zugelassen / vnd öffent
lich

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

lich die Warheit zur Lugen / weyß zu schwarz / vnd ein Engel zum Teufel mit vergessung aller Menschlichen schambdt zumachen / sich verfangen / davon wir ordentlich mit auch repetition des nechsten andern stuck / wo es vonnöthen ist / handlen / vnd dem lieben Leser eyn ersichtlich Exempel vnverschämpter Menschen an den Hessischen Scribenten vor Augen setzen wollen / ihnen im vbrigen was sie sich zu ihnen der Warheit halben zu versehen haben / selbst eyn nachrichtung zumachen.

Luther schreibt an vilen orten vom vil Weiber nehmen / Aber sonderlich vnd zum ersten lasset er sich grob mercken / an mehrermetem vñ Tomo 4. fol. 95. im jahr 1528. vber das 16. Capitel des ersten Buchs Moyses / da er folgende Wort drucken lassen.

Hie were auch zureden von dem stuck / ob eyn Man auch mehr dann eyn Weib haben möge. Es ist genug gesagt / was hie geschehen vnd geschribē ist / muß man lassen bleiben als Gottes geschicht / gebürt niemandts solche Historien zu straffen / darumb muß Abraham hierinn nicht gesündigt haben / weyter haben wir gehört / daß Abraham ein rechter ja vollkommener Christ gewesen ist / auffß aller Euangelische gelebt / im Geist Gottes vnd Glauben / darumb müssen wir sein Leben so lassen gehn / Daß es ein Exempel sei darnach zu thun / wo sichs begeben im selben Glauben. NB.

So fragt man nun weil es verbottē / daß er mehr dann eyn Weib hätt / wie wollen wir in dann verantworten daß er eyn Christ bliben sei.

Zum ersten wann man will eynfaltig darzu reden / spricht man also / Es sei durchs Euangelium auffgehaben / da Christus spricht im Mattheo / von anfang war es nicht also / Item Paulus zum Corynth. Ein jeglicher hab sein Weib / vnd ein jegliche ihren Mann /

Kleine Trostschrift an die Württembergische

„ daß man möcht sagen / Abraham hat etliche außserliche werck gethan / die nun auffgehoben seind.

„ Aber das würdt nicht genug thun / dann wir müssen vns also bewaren / daß er redlich verantwortet sei / dann das ist je war / daß alles so wir finden im alten Testament von den Väteren außserlich gethan / frei sein solle / nicht verbotten. Also / Die Beschneidung ist auffgehoben / aber nicht also / daß es Sünd were / wann mans thät / sondern frei / weder Sünd noch wolgethan / Also das Osterlamb essen vñ dergleichen alles / ohn daß mans nit in dem namē thu / daß man dadurch wöll rechtfertig werdē / wie es die Väter auch nit darvmb gethan habē. So muß auch vnder andern Exempeln der Väter mitgehn / daß sie vil Weiber genommen haben / das es auch frei sei gewesen / vñ Sumia Summarum / Abraham hats nit so weit geführt als andere Patriarchen / Nimpt die Magdt nit ehe / daß es ihñ sein Weib heisset vnd bittet / Andere Exempel werden weiter dringen / diß kundt noch wol also hingehn / als ein sonderlichs vor andern Väteren.

„ So sag ich nun vnd schliesse / wo nicht Christen / sonder Heydnische Leuth seindt / wolte ich noch das man dem Gesetz nachthäte vom scheiden / das eyner eyn Weib möcht von sich thun / vnd eyn andere nemen / Christus hat es ja auffgehoben / Sagt also im heiligen Mattheo / Moyses hat euch erlaubt zu scheiden von ewern Weibern / von ewers hertzen hertigkeit wegen / Von anbeginn aber ist nicht also gewesen / Ich sage aber euch / wer sich von seinem Weib scheidt

Alles was
die Väter
im alten
Testament
außserlich
gethan / soll
dem Luth
noch heut
zigs tags
frei sein

NB.

vnd Hesse'sche Predicantische Gesellschaft.

scheidt / es sei dann vmb Härerei willen / vnd freiet /
eyn andere / der bricht die Ehe / Desgleiche auch Pau-
lus zum Corinthern / Den Ehelichen gebiete nicht ich /
sondern der Herr / daß das Weib sich nit scheiden lasse /
von dem Mann / So sie sich aber scheiden lasset / daß
sie ohn Ehe bleibe / oder sich wider mit ihm versöhne /
vnd daß der Man das Weib nicht von sich lasse. Aber
die Christum nicht hören / were noch wol so gut / daß
Moses Gesatz gienge / ehe man das leide müste / daß
zwey Eheleuth feyn gute stundt beieinanderen hetten.
Aber dabei müst man jnen sagen / daß sie nimmer Chri-
sten wehren / sondern im Heydnischen Regiment. Bist
du aber eyn Christ / müst du dich nicht scheiden.

Aber nicht verboten / das eyn Mann nicht mehr
dann eyn Weib dörfste haben / ich köndte es noch heut
nicht wehren / Aber rathen wolt ichs nicht / Dann das
mit bleibt gleichwol noch das man sich nicht scheiden
soll / sondern seinem Weib anhangen / darumb bringen
die vorigen Sprüch solches nicht / doch wolt ichs nit
auffbringen / sondern darumb sag ichs / wann es zur
schäpffe käme / daß man recht wüßte zuantworten /
das man die Vätter nicht verwerffe / als hätt sichs nit
gesummet zuthun / wie die Manichei sagten.

Auf disen Worten schließ ich vnd alle so eyn Juncken natür-
lichen Verstands haben / daß Luther ohn ander eingemischte schreckli-
che Bortalesterung vnd Irthumb auch disen ohnverneynlich schau-
en will / daß nemlich vil Weiber eynem Christen zu nehmen nicht
erlaubt / oder wider daß Euangelium sei / wiewol er dasselb nit gern
rathen / oder zum ersten anfangen wolt.

Darwider sagen meine Hesse / ich hab in der Anatomia Lutheri
durch außlassung etlicher Wort gegen dem Luther falsch vnd nicht
auffrich

Luther
möchte leis-
den das
wider dz
Euange-
liū Chri-
sti dz schei-
den bey den
falsche Chri-
sten noch
im brauch
were

NB.

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

auffrichtig gehandelt / vnd dem Leser das Herz gestolen / daß er Luthers meynung nicht recht vernehmen könne / sondern darfür halten muß als hab er vil Weiber zunehmen noch heutigs tags gebilliget. Welchs doch Luther keynes wegs absolutè gethan / sondern alleyn eyn eynigen fall benannt / vnd auff denselben eynigen fall vnd nit weyters vil Weiber nicht zwar beisamen / sondern gleich wol allbeyd lebendig / aber doch die eyn alleyn zu Haus vnd zu seinem ehelichen gebrauch / vnd die ander von sich abgeföndert / zu haben erlaubt hab.

Es sei aber der eynig fall diser / wann nemlich eyn weltliche Obrigkeit die Ehescheidung als eyn politisch Werk ihren Vnderthanen als Heyden vnd Vnchristen zuließ / vnd derwegen consequenter eyn gescheydener Mann eyn ander Weib nehmen müßt / daß alsdann dem Mann (politice) im weltlichen Rechten sich widerumb zuverheyrathen vnd also zwey Weiber / daß eyn so von ihm gescheyden ist / vnd das ander so er erst hernach genommen hat / zugleich / aber nit beisamen zu haben weltlichen rechtens halben (ohnangesehen sie gegen Gott daran sündigen) nicht gewehrt werden mög / vnd dises sei Luthers meynung vnd kein andere.

Was ist aber lügen vnd vnverschampt sein / wann dises nicht wider alle warheynt vnd menschliche Ehr ist ? darumb ich besser nit thun kan / dann das ich wider solche offnene Vnwarheynt Himmel vnd Erden / alle Catholische / Lutherische / Calvinische vnd die ganze Welt jung vnd alt / vnd alle Engel vñ Heilige im Himmel wider mein Landtleuth anruff / zwischen vns in disem Stritt Zeugen zusein / vnd (sich durch zugehn) wann sie recht haben / vnd dem Luther nicht allen gewalt thun / mich offenlich zuverdammten / vnd vor eyn lügenhafftigen Mann aufschreien / Aber wann das Gegenspil war ist / vnd die Lügen auff sie erwisen wirdt / sie vnd ihr entschuldigung des Luthers vor lauter mutwillige / schandlich ertichte Vnwarheynt zuhalte / vnd dises auff vns beyd zu einem Exempel vnd Merckzeichen / welcher vnder vns die Warheynt respectir / vberall bey sich vnd in ihrem Herzen auffzumerken / daß entweder ich / wann ihr meynung des Luthers meynung ist / oder sie wann sie dem Luther wider alle Vernunft vnrecht thun / vor verloagne Leuth gehalten werden sollen.

Wiewol nun der Text lauter ist vnd keiner auflegung bedarf / so ich auch männiglich jung vnd alt das Briheyl darüber heimisen / so wollen

Protestatio
Auctoris
wider die
Bessische
predicantē /
welche jeder
mann fleiß
sich lesen vñ
erwejen
wöll.

Diersehen
Argument

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

wollen wir doch vmb mehrer erleuterung willen vnd vns sovil stärker vber diser Predicanten böshheit zuverwundern denselbigen eyn wenig durchlauffen?

Derwegen erstlich gewis / das Luther an diesem ortz vnd im ganzen angezogenen text alleyn in gemeyn fragt / ob ein Mann mehr dann eyn Weib haben mög / oder wann verbotten sei mehr dann eyn Weib zu haben / wie Abraham bey seinen beyden Weibern verantwortet werden mög / das er eyn Christ bliben sei.

Das auch dieses wahr vnnnd die ganze Frag sei vnd durchaus bis zum end des vorgesezten Texts gleichförmig geh / vnd Luther keynes wegs von zweien Weibern / deren die eyn abgescheyden vnd die andern im Haus sei / Sondern von solchẽ zweyen Weibern handel welche eynem eynigen Man wie Sara vnd Agar dem Abraham / zugleich beywohnen / ist dermassen auß den Worten bey allen vernünfftigẽ Menschen erweisen / das meine Hessische Predicanten vnd wer ihrer meynung beyfalle / entweder gemeyner Vernunfft oder der Christliche Erbarkeit kraubt sein müssen.

Dann er sehe von Abrahams vnd der heiligen Väter Exempeln durch auß redet / auff welchen Exempel der Hessischen Herlin meynung sich im wenigsten nicht reimpt in bedenkung / das ermeldte altväter all zwey vnd mehr rechte vnabgescheydene Eheweiber beisamen gehabt vnd in Ehelichen sachen samptlich gebraucht haben / derwegen Luther vor eyn groben Esel vnd Narren von den Hessischen Predicanten angeben werden müßet / das er von der H. Vätern vilen Weibern die Frag stellen vnd sich vmb entschuldigung deren bemühen / aber hernach nichts darauff antworten / sondern eyn nagel newe Sach auß Schlawaffenland herbey ziehen / vnd dise Soluiren / aber die ander Principal frag ohnbeantwortet lassen / vnd vil mehr vmbstossen sollen welche vnecht sie hofflich ihren Propheten nicht aufftragen / vnnnd sich mit ihm zu schandlichem vnehrlichem Spott richten werden.

So hett es zum anderen wann Luther auff den ertichten fall alleyn gessen hett / solcher weitlauffiger entschuldigung gar nicht bedörfft / dann Luther den fall / dauon die Hessischen Clamanten fabulieren / bereits lang zuuor entscheyden vnnnd nach ermeldter separation / wider vnd zuhoyrathen vnd auff eynmahl diser weis vil Weiber zu haben erlaubt

wider der Predica. te inn Hessen narisch & Fabuliram.

Erst argument dz Luther alleyn die frag tractir / ob ein Christlicher Ehemann zwei oder mehr Eweiber bey sich zu Eheliche pflichten haben vn brauch en mög:

Ander argument wider die Hessische ertrampte Glog.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

laube / das es dises scrupulierens bey Abraham vnnonnothen gewesen wehr.

Also gestattet Luther bey leben des andern Ehegemahels sich widerumb zuverheyraten / Erstlich wann ein Ehebruch erwissen wurde / (Tomo 2. fol. 151. sechs jahr vor diser Schrift) zum andern zwey Eheleuth alleyn wegen Haß vnd Zorns sich scheydē vnd hernach nicht widerumb zusammen wollen / vnnnd sich doch nicht der vnkeuscheit enthalten können (Tomo eodem fol. 283. fünff jahr zuvor) welches die Hessischen Predicanten auß blindheyt mit ihrem höchsten spott beim Luther nicht lesen oder Buchstaben können. Zum dritten / wann ein Vnchrist ein Christen zur Ehegenossin / vnd denselben zu Vnchristlichen Sachen nötigen will (Ibidem fol. 284.) Zum vierdten / Wan eyn Eheperson die andern zur Diebstall oder andern vnchristlichen sachen dringet / (fol. 285. Zum fünfften / wan eyns von dem andern sich selbst scheydet / oder rechtlich gescheyden würde oder hinweg laufft (Auch daselbst) auff welchen fall damals Luther wol fünff jahr vordisser Frag den runden bericht mit teutschen worten geben / das auff disen fall eyn Man woll mit gutem Gewissen zehen oder zwanzig lebendige Weiber auff eynmal (doch allein eine in ehlicher beywehnung) haben mög / welchen Spruch gleichwol meine Hessische Landtsmänner stillschweigende vberschritten / Aber also schreibet Luther am gemeltem orth wie gesagt / vnd woll es der Leser fleissig lesen vnd wol examiniieren.

Hat nuhn Luther disen fall der Ehescheydung / vnnnd darauff die nehmung eynes andern oder mehrer Ehegemahel öffentlich geseht / vñ gebillichet / was ist ihm dann nötig gewesen / fünff jahr hernach erst ein solchen mercklichen zweifel zumachen vnd wider sich selbst vnd sein vorige meinung zuschliessen / das er auff solchen fall vil Weiber zuhaben weder rathen noch wehren / oder auff bringen woll / da er es doch zuvor nicht alleyn nicht gewehret / Sondern auch rund gerathen vnd gut geheissen vnd auffbracht hat? Was machen sie auß ihrem Luther? vnd auß inen selbst? vñ muß Luther inen selbst (so wol als vns) gar eyn Wetterhänisch Düb / Esel vnd Narr gewesen sein? das er fünff jar zu vor dergleichen Ehescheidung vñ darauff folgende fernere verheyratung vnd also diser Gestalt viler Weiber nehmung ohn alles bedencken recht gesprochen? vnd sekunde erst auff Abrahams vnnnd der heiligen Väter

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

Väter hieher ganz vnd gar vngeshörig Exempel accommodiren, vnd
letzlich weder rathen noch wehren soll?

Aber Luther erkläret sich zum dritten selbst vnd ob er gleichwol von
der Ehescheidung dazwischen gute Lutherische Grumpen eingeworffen/
antwortet er doch hernach mit eynem absatz vnnnd kompt wider auff die
neue Frag in dem er schleuſt / **Aber nicht verbotten das eyn
Mann nicht mehr dann eyn Weyb dörfen haben.**

Da er keynes wegs auff die Ehescheidung antwort innmassen er
auch nie keynes falls gedencet / oder das er auff eyn specificirten fall
antwortet sich mit ringsten wort vernemen lasset / Sondern sich mit
dem wort (Aber) vil mehr dauon wendet / vnnnd ohn benennung des
ringsten falls in gemeyn schleuſt / das er eynem Mann noch heutigs
Tags vil Weiber zuhaben / (nämlich wie Abraham vnnnd die heiligen
Väter gehabt / vnnnd nicht auff die Tabulirte weis / so die Hessische
Predicanten mutwillig wider jhr gewissen hieher erdichten) weder ras
hen wöll noch wehren köndt / dann sagt er / das gleichwol das scheid
en bey den Christen von ihm nicht gebillichet werden / vnd kein Christ sich
scheidē könn / Aber mit vil Weiber nehmen so ohn scheidē zugeh / hab
en in andere gelegenheit / welchen vnder scheid beyder fall er mit dem
wort (Aber) angemeldter Gestalt absondert vnd seine Hessische arme
Discipel damit lügenstraffe.

Welches zum vierde deſto mehr mit den nechſtfolgenden worten
erweisen würdt / weil Luther also bald die Ursach seines nicht rathens
oder nit wehrens anzeigt / daß er als benantlich darumb weder rathen
molt noch wehren köndt / weil dannoch dabey eyn weg als den andern
war bleib / **daß man sich nicht scheidē / sondern seinem
Ehegemahel anhangen soll** / Dann wiewol das scheidē inn
der Schrifft verbotten / so sey doch darumb vnverbotten vil Weiber zu
haben / wannes ohn scheidē zugeht.

Ist aber dises die ursach darumb Luther also geschriben hat / wie
kann er dann auff den fall der Ehescheidung sein vrtheil setzen? Was
man sich nit scheidē vnd dem Ehegemahel anhangen / vnd dises bey des
Luthers vil Weibiger Eh war bleibe soll / wie kan er dann von der Ehes
cheidung vnd der gescheydenen Person reden? Sein sie gescheyden /
wie sollen sie dann nicht gescheyden sein? vnnnd wie soll der Mann dens

Stit argu
ment wider
der Hessich
en predican
ten mutwill
len/

Dierdt ar
gument wi
der der Hese
sische schrey
er boßheit/

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

gescheydenen Weib noch anhangen? hat auch Luther sich klärlich er-
leutern können? Ist aber auch noch ein Ehe in den Hessischen Predi-
canten? vnd ist ihnen cyn wort in geistlichen Sachen (dauon ich all-
weg allein vnnnd nicht von weltlichen Ehe red) mehr zuglauben? oder
sollen sie auch noch vor Lutherisch gehalten werden/ weil keyn Lutheris-
cher den Luther zu mehczern vnd höhern schanden bringen vnd weiter
schmähen könde als sie thun? Das sie ihn gar zu eynem Esel/Wetters-
hann vnd verlognen Duben mit gewalt machen/vnd dabey ihrer Ehe
selbst nicht verschonen?

Fünff argu-
ment wider
meine Ladsß
kurtz lugē.

Dann was ist lügen/wann dises keyn lügen ist/vnd was heist vn-
erbarlich mit eynes Menschen worten vmbgehn wañ dises nicht wider
all Erbarkeyt gehandelt ist?

Ja zum fünfften Luther auch selbst mit den worten (darumb brin-
gen die vorige Sprüch solches nicht) sein Machometische opinion vil
scheinlicher erklärt/dann das er vnder den vorigen Sprüchen die beyde
vermeyn so er auß dem heiligen Mattheo vnnnd H. Paulo kurz zu vor
angezogen/darff keyner erinnerung/ weil nicht mehr als vier Sprüch
vberall vorher gehn/So all auß beyden H. Scribenten genommen sein/
vnd die erste beyde wider die vil Weiber die andern beyd aber wider das
scheiden gerichtet sein / vnd meynet der Türckisch Luther das die erste
beyde Sprüch weil danoch einer auch bey vilen Weibern seinem Ehe-
gemahel anhangen köndt / die polygamiam vnd das vil Weiber neh-
men nicht abhindert / wie auch die zwen letzere Sprüch nicht wider die
vil Weiber sein/ weil sie auff das scheiden verstanden werden/ aber vil
Weiber nehmen woll ohn ein scheidung geschehen mög.

VI.
Sechst argu-
ment wider
der Herlein
in Hessen
gewunde
richtung.

Derhalben Luther auch zum sechsten den Abraham vor ein Euan-
gelischen Man im Geist Gottes vnd glauben außgibt / vnd derwegen
weil das er mit seinen zweyen Weibern nichts wider das Euangelium
gehandlet / Sondern alles nach außweisung desselben verrichtet hab/
auß welcher Versach er auch nicht vor genugsam achtet das man sagen
möcht / Abraham hab etliche eussertliche Werck gethon so nuhn außge-
haben sein / sondern muß Abraham ohn vnd vber dise entschuldigung
junsten auch mit vil Weiber nemen nicht vnrecht gethon haben / dessen
Exempel wie er außtrücklich sagt / auff den begehenden gleichen fall
woll nachzufolgen sei / vnnnd bleib einer danoch ein Christ / der schon
wie Abraham vnnnd die heiligen Vätter vil Weiber auff ein mahl
nehme.

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Dannher weyter zum sibendten folgt / daß Luther in seinem Entschepd oder Spruch / wegen viler Weiber zunehmen keines wegs auff das Ehescheiden / Sondern allein auff die schlechte nehmung viler Weiber gesehen / vnnnd die Hessischen Predicanten dem Luther cyn vnder meynung schandlich auffrichten / dann hat Luther alleyn sein vertheyl mit den vilen Weibern auff die ehescheidung fundieren wöls lin wie ist er dann kein vierecketer Narr / daß er den Abraham bei seinen vilen Weibern dannoch ein Euangelischen Christen haben vnd dabei beschützen will / aber hernach stracks davon abfällt vnnnd von einem andern fall schleuht / welcher nicht auff Christen sondern auff vnchristen / vnd nicht auff Abrahams exempel / sondern gar auff andere säch vnd Personen geht ? Dabei auch Abraham kein Christ bleiben / sonder nach der Hessischen nährischer meynung (wann allein jr fall ein Christen entschuldigen sollt) zum Nachristen werden / vnd also vnentschuldiget verbleiben müßet ? Wo dencket man hin ? vnd was mögen noch die Lutherischen / Vornemlich aber die Fürsten vnd Potentaten von Bedanken haben / wann sie diser Scribenten muthwillige verkehrung der Historischen Warheit in Luthers Worten vermercken ?

Zum achten sagt Luther / die erste antwort so er auff Abrahams exempel gibe / sei der Sachen nicht genugsam / vnd muß man es redlicher verantworten / wann aber die Wort (Aber nicht verboten) nicht auff Abrahams exempel / Sondern auff ein neuen fall zuverzichen sei / in Luther gelogen / vnd weiters nicht darauff zur antwort geben / welches dem Luther vbel anstehn wurd.

Wie zum neunnden eben die Wort so auff den Text (Aber nicht verboten) folgen / gestracks das vorig repetieren / vnnnd wie er zuvor gemeint / mann muß es redlicher beantworten / also jegunder schleuht daß er diese Wort (Aber nicht verboten) eben darumb geschriben / damit mann wann es zur scherpfte kām / recht darauff zuantworten wüßte / vnnnd welcher repetition er vnverneynlich zuverstehn gibe / daß eben dis sein mehr vnd bessere antwort sei / davon er anfänglich anmeldung gethan / da er also kein neue Hypothesin oder vnerhörten extrauaganzlichen fall setzen wollen oder können / Mann hab ihn dann gar vor dem Narren / Büben vnd Esel.

Zum zehenden / sagt Luther / daß sein antwort in dem Text (Aber nicht verboten) allein dahin gehe / damit man die Väter nicht verwerff

vii.
Sibend ar
gumet wis
der der Hess
sichen clas
manten
schandlugt.

viii.
Acht argu
ment wider
die gewis
lofen Hess
sichen Predi
canten.

ix.
Neünd ar
gument wi
der die blin
den Hess
siche Predi
canten.

x.
Zehend ar
gument wis
der der Hess
sichen pres

Kleine Trostschriffte an die Württembergische

dicant vnz verwerff/ als hält sichs nie gezimpt zuthun/wie die Manicheer gefagt
vernünftel haben / Nun haben die Manicheer nie vor vnrecht gestraffet/das die
ge meynüg. H. Vätter nach der abscheydung von newem sich verheyratet / Sondern
das sie zugleich vil Weiber gehabt/wie beim H. Augustino libro
contra Faustum Manich. zusehen ist.

Darumb auch Luther nicht von der Hessischen Predicanten
Eseltraumen vnd muthwilligem ertichtem fall / Sondern von vilen
Frawen beisamen zu Eheweiber zuhaben/vnd von entschuldigung der
H. Vätter exempel/welche das ehescheiden nicht berürt/an diesem orth
schreibt/ aber dieses ist der Hessischen Predicanten (wie sie auff mich lü-
gen) antiquum, das ist/ es ist von ihnen erlogen/ auff jr Sprach vnd
gewonheit zureden/das Luther von ihrem Schlawraffischen fall red/
Sondern ist wahr/ das er von vilen Eheweibern vnd deren ehelichen
gebrauch in verantwortung der H. Ergvätter vnnnd wider der Mani-
chæer Phantasei vñ lästerung handel/vnd meine liebe Hessen in Aber-
wis gehn/auch nicht wissen was Luther oder die Manichæer geglaubt
haben/vnd ob Luther vom Himmel oder der Erden red.

XI.
Eilff argu-
ment wider
dz toll eins
reden meis-
ner Herlein
in Hessen.

Zum eilfften benimpt Luther selbst allen zweifel vnnnd heyst mitro-
uerenz zumelden meine liebe Herlen öffentlich liegen/Dann er eben im
selben jahr in der Disputation so Tomo I. lat: lenensi fol. 498. vnd
Tomo I. lat: VVittenb: fol: 381. zusehen / gerad wider sie zu dem
Gegenspil sich erkläret / vnd sagt außstrücklich illam pluralitatem
vxorum prohiberi, quæ ex repudio venit, etiam à Christo reuocata
& damnata, auff Teutsch / das auff die weiß vil Weiber zuhaben
verbotten vnd von Christo widerruffte vnd verdampft sei / wann mann
durch die ehescheydung vil Weiber bekompt.

Was köndt aber Luther klärlicher zu lügenstraffung meiner lieben
Landfleuth anbringen? Luther sagt in eben demselben Jahr es sei auff
den fall / welchen meine arme Herlen seggen / von Christo selbst verbote-
ten vil Weiber zuhaben / welches zuuor im Befah freigewesen / Aber
jeund von Christo auffgehoben sei / dawider sagen vnser Hessien / Es
sei auff den selben fall vil Weiber zunehmen nicht auff gehoben / Son-
dern hab alleyn auff ermeldten fall Luther die vil Weiber zunehmen
gestatten vnnnd nicht wehren wollen / vnd sein eynigen respect dahin
gehabt.

Ist nuhn Luther genug sein Hessische Discipel der Vnwarheit
vber

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

über sein eygene meynung zu straffen vnnnd sie lügen zuheissen / so darff es mehrer beweysung nicht / vnnnd ist gewiß das Luther inn Worten (Aber nicht verbotten) keynes wegs auff die vil Weiber so von der ehelichung vnd scheydbrieff herühren / sondern auff die vil Weiber so einer auff cynmal beisamen hat / vnd ohngescheyden behaltet / geredt vnd sich verstanden haben wöll.

Solle aber Luther sich selbst in seinen Worten nicht zuerklären haben / Müßten wir erst die Predicanten auß Hessen darüber vernehmen / woher solches billich vnd dem armen Luther sein Wort zuerleuten benommen sein sollte / vnd desto mehr weil Luther beide Wort in einem cynigen Jahr bei guter frischer Gedächtnuß geschriben?

Derhalben meine prædicabilia auß Hessen ihre Schnaupen cynschießen / vñ mit bekandnuß ihrer oberwisenen muthwilligen lügen / Gott die Ehr geben / vnd herauß bekennen sollen / daß Luther nicht von ihrem entraumpten fall / sondern gestracks wider denselben vnnnd alleyn von vil Weiber bei cynander zu ehelichem gebrauch zuhalten geredet hab.

Wie letztlich vnd zum zwölfften noch mehr die Hessische Predicanten sich selbst ins Maul hinein lügen heissen / dann sie allhie sagen / daß Luther mit dem vil Weiber nehmen alleyn auff die ehelichung gesehen / Aber hernach (folio 131. vnd forters) noch ander still anregen / dardurch cyn jeder Christ / Bischhoff vnd Lay vil Weiber zugleich haben könn / vnd dazu auß Christlicher macht auff das aller Euangelische berechtiget sei / derhalben die Hessische entweder an al- in beyden orten oder an disem oder an dem andern orth absonderlich lügen müssen / dessen sie sich in ewigkeit nicht erledigen mögen.

Vnd was darff es viler bemühung? dann die gemeyne vns allen vngedome Vernunfft zum dreyzehenden des Luthers meynung zu- vnsich gib / vnnnd meyne ich nicht / daß cyniger Teutscher so vnver- stündig / vnnnd der Mutter sprach dermassen vnerfahren sei / daß er nit warim ablesen des Luthers meynung vermercken / vnd der Hessischen Predicanten hoshaffte wider den Buchstaben vnd ihr gewissen ge- meynung verkehrung zum höchsten verdammen vnnnd straffen / Aber des Luthers gewisse meynung an besageem orth dahin vnnnd nicht anders verdeuten werd / das nemblich Luther fragen vnd aufflö- sen

Zwölffte ar- gument wi- der der Hesi- schen pres- dicantē vns- vernunfft.

Dreyzehend- Argument wider der Hessē muthwillige verkehrung.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Erlehrung
der rechten
Lutheris-
schen meyn-
ung in vor-
gesetztem
orth.

sen wollen / Ob Abraham vnd andere heilige Väter mit frem vil Ehe-
weiber nehmen / recht oder vnrecht / Christlich oder vnchristlich ge-
than.

Darauff er zuvorderst præsupponiert / das Abraham daran keyn-
nes Wegs weder politicè noch Theologicè gegen der Welt oder
Gott gesündigt / vnd dabei eyn aller Euangelischer Christ im Glauben
vnd Geyst gewesen vnd bliben / zu dem das damals der Landbrauch
solches mit sich bracht.

Will auch nicht das recht geantwortet sei wann man sagt / Es sei
damals im Gewissen frei gewesen / Aber hernach im Euangelio durch
Christum vnd Paulum auffgehoben worden / sondern meynt es ge-
hör eyn schärpffere Antwort darauff / daß der Väter Exempel nicht
gestrafft werden / oder vnrecht gegen Gott / sondern frei vnd vnver-
botten seien / so wol die Beschneidung vñ Osterlamb als das vil Weis-
ber nehmen.

Vnd ob wol Luther das Gefas mit dem scheidenden auch gern schon
möcht / jedoch wann er nicht davor haltet / daß solches wegen starcken
verbotts Christi / bei den Christen gelten könn / so muß er dasselbig bei
den rechten Christen auffgehoben sein lassen / doch das denen die nicht
eyfferig Christen oder gar Vnchristen sein wollen / das scheidenden
verbotten bleib.

Aber mit dem vil Weiber nehmen / hab es eyn andere meynung /
daß ers weder rathen noch auffbringen wolt / noch wehren köndt / vnd
bleib doch bey den vilen Weibern / war was Christus Matthei 19. 4.
sagt hab / weil dardurch kein scheidung beschehe / vnd der Mann dar-
nocht seinem Weib eynem oder vilen anhang / dadurch Christi befehl
so alleyn wider die Ehescheidung gemeynet sei / bei vilen Weibern so
wol als bei eynem saluire werde / vnd derwegen Abraham vnd die heil-
gen Väter nichts vnchristlichs oder wider das Wort Gottes gethan
haben vnd ihren Exempeln mit der vilweibigen Ehe zusolgen noch
heutigs Tags vngewehrt vnd frei sei / wiewol er dises nicht gern
fangen vnd rathen / aber auch nicht hindern wolt.

Vnd dises ist des Luthers andere vnd mehr scharpffe oder gen-
same antwort so er auff Abrahams vnd der H. Erväter vil Weiber
nehmen gegeben / vnd damit die H. Väter daß sie recht gethan /
schäset vnd den Manicheern das Maul gestopfft haben will.

Welche

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Welches alles vnd nichts anderst des Luthers meynung an er-
meldtem orth ist/ Mich vber die angezogene Argument auff den lau-
tan Buchstaben vnd natürlichen Verstande aller Menschen ge-
sagen.

Dazu vor das vierzehndt die Württembergische Synagog (fol.
70. ihres verlognen Berichts) eben mein meynung noch stärker be-
kräftiget/ vnd selbst die Hessische Predicanten gestrackt's schandliche
Calumniatores vnd vnverschambdte Lügner nennet (welche Wort
an angeregtem orth stehn) das sie den Luthern da er von vil Weiber
nehmen redt/ dahin verstehn wollen/ als red er von vifen Weibern de-
ren eyne oder mehr abgescheyden vnd die ein nur bei dem Mann ist/
daiß diß sein ihre Wort.

Ist aber das nicht eyn schandlicher Calumniator
vnd vnverschämpter Lügner? Dann welchem Mann
sein Weib hinweg laufft (vnd also auch welche abge-
scheyden würdt) vnd er nimpt eyn andere / der hat ja
nicht zwey Weiber zumal / ob gleich die hingeloffene
noch lebt/ dann diselbig ist nicht mehr sein Weib/ son-
dern hat sich mutwillig von ihm gescheyden.

Ob nun wol die Württembergische mit schandlicher Bntwarheyt
nich daronder vermeynen / vnd öffentlich den Luther selbst Lügen
straffen/ vnd vor ein Lästerey vnd Lügner aufschreyē / desen die Wort
gewesen so ich geschriben/ Das nemblich eyn Mann zehen
oder mehr Weiber haben mög/ vnd nothwendig wann mein
allegation falsch ist/ Luther noch vil mehr (auf welchen es nach den
Worten allegiert worden) vnrecht haben muß (wiewol weder Luther
noch ich vnrecht daran sagen/ Sondern die Würtberger auß nār-
licher blindheyt nicht wissen/ wie sie dem armen Luther zu hilff lauff-
en mögen/ das sie auch der teutschen Sprach vergessen/ vnd ihn selbst
in die Hell verdammen / welches an sein orth gehöre) jedoch weil die
Württembergische vnd Hessische Synagog gute Kottgesellen sein/ vnd
willeich keiner dem andern widersprechen soll / So muß der Württen-
bergischen Vertheyl von den Hessen vnd andern Lutherschen ange-
nommen/ vnd die Hessische Predicanten vor schandliche Lästerey vnd

Vierzehnd
Argument
darinn die
Württemberg
ger selbst
die Hessen
der Lügen
inn dises
orths Tracs
tation bez
flagen

NB.
Württemberg
ger wollen
Pistorium
schelten/ vñ
nennen auß
vnfinnige
feyt den Lu
ther selbst
ein schands
lästerey vnd
vnverschäm
p. e Lügner

NB.
Sa nehme
niemande
frid

D vnver

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vnverschämde Lügner den Württembergischen zugefallen / von ihnen selbst gehalten werden / vnd also vnwar sein / was die Hessische an diesem ortz vom vil Weiber nehmen wider des Luthers eygene meynung schimpfflich auffbringen.

Dann eynmal die Hessen in des Luthers Worten thun / was die Württembergische also hoch schelten / das beim Luther vil Weiber genommen heysen soll / wann eyner eyn eynige nach abscheidung der andern nimpt / dahin sie allhie den Luther alleyn / vnd gar nit in rechten verstande / wie die Württembergische gern wolten / mit ihrer falschen Glosz auflegen.

Inmassen auch der Luther wann die Hessen rechte hätten / von Württembergern widerumb vor eyn Lügner vnnnd Lasterer angezogen sein müsstet / wann er vil Weiber haben / auff solche weiß wie die Hessen meynen / verstehn sollt / das nemlich eyner nach abscheidung der eynen / eyn andere nehme.

Also laß ich die geschworne Brüder vnnnd Kottgesellen darüber kempffen / vnd müssen die Hessen entweder mich entschuldigen / vnnnd die Würtberger schändliche Lasterer vnnnd vnverschämte Lügner retorquendo nennen / oder gestehen das ihnen von den Württembergischen recht geschehe / vnnnd sie solche Buben seien / auff welchen weg ich alsdann den Würtbergern dannocht richtigen bescheyd geben / vnd jnen jr Lügen vñ Lästern in Hals zum diffesten widerumb eindreiben kan vñ will / alleyn das mir die Württembergische vnder des allhie (sie seien dann gar böshaffte Buben) wider meine Hessen beistehen vnd ihren erdichten fakt vnd verkehrung der Lutherischen Wort vnnnd Meynung mit mir verdammen müssen.

Auff welchen allen Ursachen ich zu bekürzung dieses Punctens widerumb was zuvor gesagt / repetir / das ich zu friden sei / wann ich vnrecht hab / mich öffentlich straffen vnd der Vnwarheyt verdammen zulassen / Aber hergegen / wann männiglich der Hessischen Pastoren muthwillen vnnnd abschewliche vorfessliche Corruptel mit Händen greiffet / sie auch deshalb nicht weniger zuverdammen vnd im vberigen des wenigsten Glaubens nicht zuwürdigen / vnd in Summa dieses eyn Prob jrer redlichkeit vnd Lutherischen Warheyt seyn zulassen.

Dabey ich vor jezimal verbleib / vnd allen teutschen Lesern das Dreyßig lediglich heymgestellt haben will / vñ schliesse also / das ewig

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

lich war bleibt was massen Luther am besagten orth vnderborgerlich vnd rund / vil Eheweiber eynem Christen noch heutigs Tags / auff einmal beifamen zuh. den keines wegs vor Sünd gegen Gott verhalten vnd beschwegt als eyn Politisch Werck weder rathen vnd auffbringen wöllen / Aber auch nit vermeynt das er es wehren köndt / da hergegen die Hessische Predicanten die offen Anwarheytt jm wider irigen Herz vnd wissenschaft vñ des Buchstabens natürlichen teutschen verstandt zuentgegen aufstichten / vnd sich damit so weit schändten / das sie ihren Glauben im vbrigen billich verlohren / vnd auff all ihr Sündelwerck mit eynigem Wort sie zubeantworten nicht verdienen haben.

Zugeschweigen was sie sunst vor Bacchanterey vnd contrarietät mit einfließen lassen / als das vil Weibernehmen zu zeiten der heiligen Väter nuhr politicè vnd nicht Theologicè frey gewesen / auß welchem volgt / inmassen sie es auch selbst fol. 126. vñnd 128. erklähren / das sie damit gleichwol vor der Welt nichts / aber vor Gott sehr schwerlich gesündigtet.

Vñnd doch widerumb dem zugegen soll Abraham (folio 125.) nach des Luthers rechter meynung wie eyn rechter Christ vnd nicht christlich mit seiner doppelten Ehe gehandelt vnd nicht gesündigtet haben.

Sind aber das nicht herrliche Predicantē? politicè Aber nicht Theologicè recht thun ist nichts anders dan etwas thun das vor Gottes Angesicht eyn Sünd vnd vnrecht ist / Aber vor der Welt zugelassen vñndt wie sie die viltfältig Ehe vnd polygamiam selbst deuten / das sie politicè / wo kein weltliche verbott darwider sein / nicht vnrecht Aber doch ein weg als den andern wider Gottes erste verordnūg vnd Euangeliū sey (welches gleichwol Luther nicht zulassen wöllen.)

Vñnd soll doch abermals Abraham / der politicè recht vñ Theologicè vnrecht bey jnen vnd in jrem Lutherischen Kopff gethon haben / dabei ein rechter Christ gewesen sein / vñ Christlich gehandelt haben? kan aber der / so sündigtet / inn dem er sündigtet / auch nicht sündigen? oder kan man eyn Sach so gegen Gott Sünd ist / deßhalb weil sie in der Welt nicht verbotten ist / ohn sträflich verichten vñnd dabey vñnd inn verrichtung der selben Sach eyn rechter vñnd wie Luther sagt eyn vollkommener Christ sein / vñnd auff alle Euangeliū

D 2

licht

P R
Abraham
hat Theolo-
gicè gesün-
diget
CONTRA
Abraham
hat Theolo-
gicè nicht ge-
sündigtet

Kleine Trostschrift an die Württembergische

lisch im Geist Gottes vnd Glauben lebend vnd ihn verbringung eines Sünd nicht sündigen?

Ist dann nicht mehr bey den Lutherischen wahr das bey eynem todt Sünd der Glaub (wie sie bißher geschwermet haben) verlohren werd? vnd ist einer vor Gott / wann er schon wider ihn sündiget / des halben entschuldiget das er nach den weltliche Sazung gehandelt? vnd mücht also eyn Christ in Türczey auch vil Weber nehmen? oder bey den Tartern vnd in America bey den Menschē fressern auch nach ihrer gewonheit vihsisch vnd vnmenschlich leben? vnd Politische freie Sach wider sein gewissen volnziehen? wo kompt der Hessische Predicanten neue Theologia hinauß? was wöllen sie leslich auß dem Luther machen?

Luther sagt / Abraham hab nit gesündiget mit den vilen Weibern / dagegen sagen die Hessische Clamantē / Er hab etwas gethan so Theologicē nicht frey vnd also vor Gott ein Sünd gewesen.

Luther sagt / Abraham sei dabey ein Christ bliebe Meine Herre auß dem Land zu Hessen sagen / Luther rede allein von vnchristen vnd könn niemandt bey vilen Weibern eyn Christ bleiben.

Luther sagt / Abraham hab auff das aller Euangelisch auch mit den zweyen Weibern gelebt im Geist Gottes vnnnd genad / Die Hessischen Predicanten aber sagen Neyn / Man könn bey vilen Weibern nit Euangelisch leben.

Luther sagt / Abrahams vil Weiber seyen nicht damit zu entschuldigen das es damals frey gewesen / aber seidhero auffgehoben worden / daher widerumb die Hessische Pastorn sagen / Er sey damit allein entschuldiget / dz es damals frey gewesen / aber jez nicht mehr sey.

Luther sagt / man muß es besser beantworten / aber meine Landsleuth meynen / es sey also genug verantwortet.

Luther sagt / was wir im alten Testament von den Vätern christlich gethan finden / soll auch im gewissen (dahin allein Luther redt) frey vnd nit verbotten sein / Deshalben Luther in des Abrahams Exempel des Glaubens vnd Geyst Gottes gedencet. Meine liebe Freund aber die Pfarrherrn inn Hessen meynen / mann soll es allein politicē vnd nicht Theologicē vnd nach der Welt / aber nicht nach Gott verstehn.

Luther sagt Abrahams Exempel geh noch besser hiñ dann der andern heyligen Vätern / weil er die Magd nicht eher genommen / biß

Zwölff
Corradis
tion zwö
sche dem
Luther
vnd den
Hessis
schen Dis
cipuln
in der vor
gehalte
nen frag

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Die Frau solches geheissen / Aber meine liebe Landtsleuth machen ein gemeyne Regul auß allen vnd ziehen es samptlich vff des Landts gewonheit / vnd auff ein fall / der weder Abraham noch andere Väter in wenigsten angeht.

Luther begreiff die beschneidung / das Osterlamb vnd das vil 3
Weiber nehmen zusammen / aber meine liebe Landtsleuth sagen / Es sey vnrecht wann ichs thu vnd gescheh zu eynem bossen.

Luther sagt / gleich durch ein extrauagant vnd zur Sachen nicht gehörig / Er möcht leiden das man dem Gefas nach thet vom schey- 9
den / wann es Christus nicht vffgehoben hett / Aber mein Landtsleuth meinen / er antworte damit vff die vorgehalten frag vnd specificira ein fall so Luthern niemals inn sein Narrenkopff eingeflogen.

Luther sagt / er wöll antworten vff die Frag / ob vil Weiber zu- 10
sammen zunehmen am Abraham recht gewesen / vnd sey an der ersten antwort / (daß es damals vnd nicht jetz frey gewesen) nicht genug / Sondern man muß es redlich verantworten / dawider sagen die Hessische / Luther hab weiter nichts vff des Abrahams Exempel geantworte / sondern ein Absprung genommen / vnd auff ein nagel neuen fall / der Abraham mit nichten berührt / an die Hand gezogen / dann je wann die conclusio nicht vff Luthers frag mit dem Abraham geht / sunst der erßts kein antwort im gansen Buch folge / weil er die erste antwort nicht gelten lasseth vnd ein scherpfere erfordert. Aber meine Landtsleuth die ander antwort vnd alles was Luther von der polygamia schreibt / nicht auff Abrahams vil Weiber / sondern auff die Hypothese von der Ehescheidung vnd auff eyn fall der im Schlauraffenlandt erwachsen / referiert haben wöllen.

Luther sagt / man soll die Väter auff Manicheisch nicht verwerf- 11
fen / als hätten sie mit den vilen Weibern vnrecht gethan / Hergegen sagen die Hessische prædicatores, sie haben Theologie vnrecht / vnd allen politicè recht gethan / vnd handel Luther nicht von einer vilen wödischen Ehe / sondern von solcher polygamia, so durch die Ehescheidung verursacht werde / dawider doch einiger Manicheer nichts geset / auch die H. Väter vnd ihr Exempel gar nicht angehet.

Luther sagt / das scheiden gehör nicht vnder die Christen / aber daß vil Weiber nehmen / gehör vnder die Christen / vnd köndt er es noch heutigs Tags (nicht bei den Vnchristen / sondern bei den Christen)

Kleine Trostschrift an die Württembergische

nicht wehren/ wie er sich an vorgemeldten orten noch besser erklärt/
dawider die Hessen sagen Luther rede an beyde orth von Vnchristen.

^{1 2} Also sein eynig sein die Hessische Discipel mit ihrem Praceptor
vnd also schön entschuldigen sie ihn/ wissen auch so gar nicht was sie
sagen das sie ihrem Propheten vnd ihnen selbst widersprechen/ vnd
eynmal Abraham alleyn politicè recht gethan/ vnd nicht Theologi-
sch. Aber dagegen doch eyn Christ bliben/ vnd Christlich daran ge-
handlet. Item eyn andermal wider Gott gesündiget/ vnd doch nicht
gesündiget/ vnd soll widerumb was Politisch recht/ vnd Theologisch
vnrecht ist/ im Gewissen frei/ aber widerumb eyn Sünd wider Gott
vnd nicht frei sein.

Was haben aber meine liebe Herzen mit diser mutwilligen ent-
schuldigung bei ihrem vnd meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn dem
Herren Landgraffen von Hessen/ vor eyn Danck vnd Gnad verdienet?
Sollen ihr F. Gn. sie nicht nach ihrem Verdienst bedencken? Aber
damit belad ich mich nicht/ vnd ist mir genüg das jederman hiedurch
handgreifflich zuspärē hat/ was massen schandlicher vñ grösserer mut-
will von eynem Theologen dan sechsmals von jnen niemals vermerkt
worden/ vnd sie billich dardurch erlangt/ das in Ewigkeit wann sie
Luthern mehr entschuldigen/ ihnen kein Wort geglaubt werden soll.

Doch weil nichts also böß geschriben ist/ dessen man nicht auch et
was mit nutzen zu gemissen hab/ muß ich eynmal meine Landsleuth
rühmen/ das sie danoch auch eyn nutz der Kirchen Gottes geleystet
haben/ in dem wege jres tollē Widersprechens des Luthers angebracht
orth noch mehr vnd besser erläutert worden/ vnd künfftig desto weeni-
ger zu zweifeln ist/ Das Luther daselbst öffentlich vnd vns
NB. „ widersprechlich vil Weiber auff eynmahl ehelich bei-
„ samen zu haben/ weder bei den alten Ergvätern/ noch
„ heutigs Tags bey den Christē verworffen/ auch noch
„ weiter gegen Gott vor keyn Sünd/ sondern alleyn
„ nach dem die weltliche Recht solches gebieten oder
„ verbieten/ vor recht oder vnrecht gehalten/ vnd die
„ jenige so dises vom Luther schreiben/ keynes wegs
„ Lutheromastyges seien/ oder ihm vnrecht thun/ son-
deru

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

dem die Hessische Predicanten all wider jr Gewissen ..
vnd die offenbare Warheyt muthwilliger weiß das
Gegenspil zu ihrem ewigen Spott in ihrem Büch
eyngesickt haben.

Vnd so vil von dem ersten Orth dardurch von mir des Luthers
Nachometische Anno 28. gehabte meynung vil Weiber auff eynmal
Ehelich zu haben vnd zebrauchen oberflüssig erwissen worden, vnd
wann die Lutherische die Haut mehr suchet / eynandermahl noch bes
ser außgeführt vnd ihnen die auffgereeckte Ohren nider getruckt wer
den sollen.

Was aber noch ander mehr Orth vnd gleichmäffig von den
Hessischen Predicanten angefochten sein / wöllen wir dieselbige dem
Lest. zugefallen vnd zu mehrer Prob der Hessischen clamanten vnuer
schambdter Glos kurzlich auch erwegen.

Der ander Orth steht im vorigen Tomo vnd Buch vber Ge.
n. fol. 38. vnd 39. vnd lautet also wie volgt.

Sie sind vnser Lehrer aber klug gewesen / das sie
sage Lamech sei der erste Ehebrecher gewesen (wie sie
achten die Digamos / das ist / die zwei Weiber haben)
ich halt nicht das diß die meynung sey / dann der Text
sagt schlecht / er hab zwei Eheweiber gehabt / ob er
auch der erste gewesen sei / weyß ich nicht / Aber damit
ist nicht geschlossen / das es vnrecht sei / zwey Weiber ..
haben / dann man dasselbig hernach von vilen / auch
heiligen Leuthen lisset. Es ist aber nur so vil angezeygt ..
wie das Weltvolck heraus bricht für die Kinder des ..
Lichts / Wöllen sich baldt außbreiten vnd großma
machen / darzu sein sie immerdar geschickter dan Got
tes Kinder.

Das ander
Zeugnuß
das Luther
vil Weiber
beisamen
zur Ehe zu
haben nicht
vnrecht gez
halten

N.B.

Damit Luther ohn einige redliche vnd ehrliche Abred zuverneh
men ge

Kleine Trostschrift an die Württembergische

men geben/das erstlich die Kirchenlehrer vnrecht den Lamech/welcher
zwei Weiber beisamen gehabt/vor eyn Ehebrecher gehalten/vnd den
ersten Ehebrecher genennet/dahin Luther die Schrift nicht versicht/
vnd der zweyer Weiber halben Lamech vor kein Ehebrecher erkennen
will/Sondern halt ihn für ein rechten Ehemann vnd sein zwey We-
iber vor zwey Eheweiber/wie sie die Schrift nenne.

Zum andern/kan Luther nicht wissen ob Lamech der erste gewe-
sen so zwei Weiber gehabt. Zum dritten aber ist Luther keineswegs
geständig/wann er schon der erst gewesen wär/das daruff zwey We-
iber haben vnrecht sein soll/dann nachdem Lamech andere mehr vnd
darzu heilige Väter zwey oder vil Weiber gehabt/an denen es nicht
vnrecht sein können/ Derhalben zum vierdien die Schrift die zwey
Eheweiber Lamechs/nicht das er damit vnrecht gethan/sondern dahin
angemeldet/das man sich wie allweg die Weltkinder (als Lamech gewe-
sen) vor den Kindern Gottes vorwisig seien/vñ verbrechen wollen/dar-
halben auch Lamech zwey Weiber genommen/sein Geschlecht mit
zeugung desto mehr Kinder sovil grösser zumachen/vnd sich außzu-
breiten.

Das Luther aber dises vnd nichts anders (als das vil Weiber
nehmen nicht vnrecht vnd die polygamia kein ehebruch sei/vnd die
Kirchenlehrer daran geirret/vnd den Lamech vnbillich gestrafft vnd
vor eyn Ehebrecher außgeben/im gefesteten Text verstanden hab oder
verstehn können/gibt der bloß lauter Buchstab bei einem auch schlech-
vernünftigen ehlichen Menschen/der mit bosshafftig die runde Welt
verkehren darff/ohn zweifel recht zuvermercken.

Aber was thun meine muthwillige/bosshafftige Landsleuth/darmit
sie nur etwas haben des Luthers Machometische Grewels zuentschul-
digen/sagen sie erstlich/Luther gestehet das vil Weiber nehmen vnrecht
vnd Gottes Wort zuwider sei/Aber er straff allhie alleyn diejenige so
aus des Lamechs exempel die vil weibige ehe vmbstossen wollen/dar-
doch andere vnd stärkere Argument darzu gehören.

Zum andern/red Luther mit in gemeyn vom vil Weiber nehmen/
Sondern alleyn in specie von den H. Vätern im alten Testamente/
welchen solches also von Weltlichen Befehlen noch verboten politi-
cè frei gewesen.

Zum dritten/handel Luther von eynrer polygamia ex hypothese/
vnd

Mit was
offenen Lu-
ge die He-
sische predi-
canten den
Luter gern
entschuldig-
gen wolten

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

vnd von solchen vil Weiber nehmen / so vor Gott vnrecht / aber vor der Welt recht sei / wann namlich die Obrigkeit den Vnchristen die Ehescheidung erlaube dauon sie zuuor auch auff den Luther geloge haben.

Schlossen also / mein Gebew sey dadurch ganz vnnnd gar / (auff Hessische Predicantische weis zureden) in Dreck gefallen / vnd hab Luther nie die vilweibige Eh vor Gott / Sondern alleyn vor der Welt frey vnd recht gehalten / vnd hab ich also dem Luther gewalt vnnnd vnrecht gethon.

Had ich aber zuuor Himmel vnd Erden angeruffen vnd vber der Hessischen Predicanten verlogene mutwillige schandliche verkehrung zeter geschrien / So muß ich es an diesem orth eben so wol / vnd noch mehr wegen der abschewlichen bosshaffen Lugen thun.

Dann schandlich erlogen das der Text beim Luther deren cyns mit sich bring. Erlogen ist / das Luther allhie mit ringstem Buchstaben das vil Weiber nehmen vor vnrecht vnd Gottes Wort zuwider angebe / dann er dauon allhie keyn Wort oder Buchstaben anmeldet / aber am wenigsten Orth außtrücklich des heiligen Abrahams vil Weiber vor al. In Euangelische Christlich vnd im starcken Glauben vnd Geyst Gottes beschehen aufruffet.

Erlogen ist das Luther alleyn die form des Arguments straffe vñ nichts anders leugne als das alleyn auß des Lamechs exempel die polygamia nicht genugsam widerlegt werdt / dazu er Luther gern stärckere fundament het / welches cyn abschewliche Lugen vnd ein recht antiquum der Lutherischen Predicanten ist. Dann vmb Gottes willen bes denck dich Leser / ob du dein lebenslang grösser mehr vnuerschambdte Corruptel vnd lugen gehört haben mögest.

Wo sagt Luther er begehrt stärckere fundament? wo sagt Luther / es ward auß des Lamechs exempel nicht stärck genug wider die vilweibige Eh geschlossen / vnd wolt er gern stärcker fundament haben? wo steht ein Buchstab dauon im Luther? Dann ob er wol sagt / das nicht nicht geschlossen ward / weil Lamech der erst gewesen sein soll / so zwey Weiber gehabt / das darumb vnrecht sey zwey Weiber zuhaben / So erklärt er sich doch rund wohin er dieses versteh / vñ sehet das *αἰτιολογ* oder *αἰτιολογία* also bald darauff / Namlich erstlich es ward darumb durch des Gottlosen Lamechs zwey Weiber nichts wider die polygamiam geschlossen / weil vil heiligen Väter hernach auch vil Weiber gehabt /

Die armen Predicanten können ihren errorem präfal nicht verzeihen.

Erste Hessische Predicanten lügen.

Ander luge d Hessischen Clamanten.

Dritte luge d Hessischen Scribenten.

Zum

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Zum 'andern so habe die Schrift nicht die vil Weiber im Lamech straffen/ Sondern allein sein als eynes Welt Kinds vor Biz andenk- en wöllten was Gestalt er vor denn Gottes Kindern sich mit zeugung viler Kinder groß zumachen vnd zu disem end zwey Weiber zunehmen angefangen.

Also sagt Luther/ Lamechs zwey Weiber nehmen muß nicht seines halben vnd das er ein Weltkind gewesen / darumb vnrecht/ vnd wider die polygamiam sein/ Warumb? Dann die heiligen Vätter haben so wol als Lamech zwey vnd vil Weiber gehabt/ vnd kön also am Lamech nicht vnrecht sein / was an ihnen recht gewesen / Dagegen sagen meine Herzen auß dem Land zu Hessen / Luther gesteht das die polygamia vnrecht sey vnd sag allein das Lamechs exempel kein gewisser grund wider die vil Weiber geb.

Haben sie aber noch ein Dröpfflin schambd in ihrem Herzen vnd Gewissen/ So bedencken sie doch des Luthers Argument/ dann Luther die Kirchenlehrer also ein führt / als wann sie volgender gestalt argumentirten/ wie Philippus in seinen locis aufthut / Nämlich Lamech ist der erst gewesen so zwey Weiber genommen/ aber Lamech ist eyn böses Weltkind gewesen/ darumb muß zwey Weiber nehmen/ so von eynem bösen Weltkind sein anfang hat/ vnrecht sein.

Dises Argument der Vätter sagt Luther / sey vnuerfänglich vnd schließ nichts/ meldt auch die ursach dabey/ dann ob schon das Lamech der erst zweyweibig Mann gewesen/ wahr sein solt/ haben doch hernach die N. Vätter auch dasselbig gethon / vnd kann also im Lamech nicht straffwürdig sein / was inn heiligen Vättern vorrecht erkennt würdt/ zu dem das die Schrift mit andenkung der zweyen Weiber Lamechs nichts anders als allein der Weltkinder klugheit vnd vorwitz sich auß zubreyten vnd groß zu machen/ (dahin Lamech mit den zweyen Weibern nach des Luthers Narckenkopff sein respect gehabt) anzeigen vnd vermählen wöllten.

Thut nuhn all ewer Kunst zusamen ihr Hessische Predicanten vnd sehet ob ihr euch bey der Welt (dañ Gottes halb ihr kein Gedank- en habt) bey Ehren erhalten/ vnd ewer Lügen entweder mit mehrer vnverschambdnus besser verdunklen/ oder mit Ehrē wideruffen in dcht/ dann einmahl ihr schandlich wider ewer eygen Herz daran gelogen ha- ben müßt/ Luther sei dann widerumb eyn Stocknarr vnd Bacchant/ daß

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

daher eyn oder zwo Brsach auff eyn schlus oder proposition setzen/
vnd doch die Brsach auff die proposition sich nicht reimen sollen/
Auff welche weiß sie gleichwol die vnehr auff den Luther dreche mögen/
Aber nichts desto weniger sie inn Warheit mutwillige verfelscher ires
Propheeten bleiben mussten/mich damit auff alle Ehrliebende Teutsche
vnd nicht gar nârrische Laster referirende.

Also ist weiter erlogen / daß Luther nicht in gemeyn von der poly-
gamia, Sondern allein von der heiligen Vätter vil Weiber nehmen
red/welcher lügen sie sich selbst überzeugen / da sie hernach sagen/ daß
Luther allhie von dem vilweiber nehmen red/ so auß der Ehescheidung
volgt vnd ein Hessischer / Predicantischer erfabirter fall ist/ dann
wann Luther von solcher vilweibiger Ehe reden solt/ist vnmöglich das
er der heiligen Vätter vil weibige Ehe / so keynes wegs von der Ehes-
cheidung rührt oder damit zuschaffen hat / darunder verstehn mög/
vnd muß also was sie sagen / ihrer selbst halben erlogen sein / zu dem das
Luther kein wort von diser distinction anmeldt/vñ vilmehr im vorigen
orth daß gegenspil sagt / daß nit allein den heilige Vättern die vilwei-
ber recht vnd frey gewesen / Sondern er es auch noch heutigs Tags
nicht abwehren künde / vnd damit nichts wider daß Euangelium ge-
handlet wer.

Desto mehr vnd schandlicher erlogen ist/ daß Luther allein von den
Politischen freiheyten red/ vnd die H. Vätter nicht anderst dann po-
litice mit den vilen Weibern recht gethon / vnd Theologicè wider
Gott gehandelt haben sollen / dann Luther wie gehört / dises mit voller
Beder lügenstrafft vñ will das die H. Vätter darã auffß Euangelische
Christlich vnd nach dem rechten Glauben gehandelt haben.

Dand ist ebenmæssig vnerschambdt erlogen / daß Luther allhie
von einer polygamia ex hypothesi vnd auff den fall der ehesecheidung
warten soll/dañ dauon Luther an disem orth kein Syllaben anmeldt/
Sondern im gegenspill von Lamechs Weibern schreibt / welche mit
kinner Ehescheidung zuschaffen gehabt / vnd also auff die ehesehindig
sich gar nit reimen / Inmassen obgesagter gestalt mein Hessische gute
Freund/gerad sich selbst der lüge damit überweisen vñ in Dackenhaw-
en/ dz sie zuuor gewölt/ daß Luther allhie mit der H. Vätter vilweibige
Ehe secundū quid vmbgeh/ daß wann dises wahr ist/so ist erlogē das
von der polygamia red/so auß der ehesecheidung consequēter erfolgē
soll/

4. Lügen d
Hessischen
Synagog.

P R O

C O N T R A

5. Lügen
der Predi-
canten in
Hessen/

6. Murwil-
lige lu en d
Hessischen
contradica-
ten.

P R O

C O N T R A

Kleine Trostschrift an die Württembergische

soll/ weil der H. Väter Ehe mit diser keyn gemeinschaft/ vnd eynes
oder das ander/ oder vil mehr allbeyd im grundt erlogen sein müssen.

Sibendte
Lug der
Hessischen
Schreiber.

Nicht weniger ist erlogen/ das Luther von einer polygamia han-
del so vor Gott vnrecht/ vnd alleyn vor der Welt recht sein/ dann dises
zu vor vberwisen/ vnd will Luther niergent/ das der H. Väter vil
weibige Ehe vor Gott vnrecht/ vnd alleyn vor der Welt recht gewesen/
das mich in warheyt meine arme Predicantische Landsleuth ihre
elenden vnverschämpten vergebentlich ertichten/ gewissenlosen Lugen
halben/ dahin sie der vnzeitig eiffer zu ihres Praeceptors vnd Alcora-
nischen Propheten beschükung treibet/ von Herzen tauren.

Acht Lugen
meiner Hess-
sische Lands-
leuth

Dergleichen Lugen meine liebe Landsleuth/ was gestalt ich vn-
recht geschlossen/ das Lutheri meynung sei/ vil Weiber dem Papst zu
trutz zunehmen/ oder zum Teuffel zufahren/ da doch dises auß dem
Luther also gewiß folgt/ das meine Hessen selbst in dem sie es laugnen/
dasselbig öffentlich bekennen/ Weil sie rund vom Luther ges-

- .. ständig sein / das er gelehrt hab / was massen / was
- .. Gott frei vnd nit verbeutet / alle Engel vnd Creatu-
ren solches nit bindē/ noch verbiten sollen/ bey verluft
- .. der Seligkeit/ vnd wer hie nicht haltet vber solchen
- NB. Götlichen Freyheit/ vnd folget den Verbindern/ der
werd sampt den Verbindern zum Teuffel fahren/ etc.
- .. Darumb Luther treulich rathe / das man sich im ers-
.. meldtem fall den Papst nit iren laß / vnd sei mächtig-
lich vor Gott schuldig/ nur zu trutz vnd zu wider dem
- .. Papst vnd Bischofferst dasselbig nicht zuthun.

Dises sein des Luthers eygene gewisse Wort (Tom. 2. im Brieff
Johann von Schleinis Anno 27. fol. 251.) vnd gestehn sie meine lie-
berlin / Alleyn das sie abreden wollen/ als folge nicht darauff/ das
derwegen Luther gut geheissen/ vil Weiber dem Papst zu troh zuneh-
men/ oder der so es nicht thut/ dem Teuffel zufahren muß.

Darauff ich sie beinach keiner antwort würdigen kan/ als das ich
widerrumb sag wie zuvor/ misereor super turbam / vnd doch das ich
ihre blinde Augen vmb etwas eröffne / siell ich jnen folgenden kurtzen
Syllo-

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Syllogismum vor / vnd bitte sie eynmal darauff antworten wöllen.
Luther sagt in gemeyn / Was Gott frei lasset / vnd nicht verbeu-
ret / das soll kein Creatur binden oder verbieten / bei verlust der Selig-
keit / vnd wann es schon von Menschen vnd Engeln verbotten werde /
soll man es doch nicht halten / Sondern dem Binder zu troß dawider
thun / oder müße der so nicht darwider thut / zum Teufel fahren.

Nun sagt Luther auch / das Gott frei lasß vnd nicht verbiet mehr
dann eyn Weib zuhaben / Sei auch nicht wider das Euangelium /
dann eyn weg war bleib wie den andern / das der Mann seinem Weib
anhang / wie bisshero nach der leng oberflüssig bewisen worden / vnd
wann es noch nicht genug ist / will ich es eynmal besser außführen.

Dagegen die Kirch Christi vnd deren obrist Haupte auff Erden /
der Pappst öffentlich verbotten / nimmermehr vil Weiber zunehmen /
Sondern jedermann gebunden bei einem Weib zubleiben.

Derhalben wann Luther keyn Narr vnd Düb ist / sein endliche
meynung gewesen / das ein Lutherischer Affangelischer Christ dem
Pappst zu troß vil Weiber nehmen / oder zum Teufel fahren müß.

Da haben meine Hessische prædicabilia den ganzen Syllogis-
mum / welchen sie nach ihrer hohen Philosophischen Kunst scharpff
genug examinieren vnd leßlich bekennen mögen / das sie auß muthwil-
lichem vnrecht gethan / vnd den Luther zu ihrer mehrer Schandt ent-
schuldiget haben.

Doch liegen sie fort / das Luther eynige polygamia oder vil che-
weiber zugleich haben / niemals vor Gott vnd auff Theologisch gebil-
det / Sondern alleyn vor der Welt passiren lassen / darauff vilfältig
breyts grantwortet worden.

So liegen sie auch schließlich / das mein ganz Gebew in Dreck ge-
fallen / vnd sich des vnrechtens so ich dem Luther damit verfügt / ober-
wisen sey / Da hergegen war / das von den Hessischen Predicanten /
nichts als ihr eigen vnverschampt Hers vnd abschewliche Schandt /
dadurch eröffnet vnd erwisen worden / Aber vor wie nach / ohnbeweg-
lich war bleibe / das Luther vil Weiber nehmen auff gut Nachomes
sch vor Gott vnd der Welt politicè vnd Theologicè so wol bey
den heiligen Vätern als auch bei dem Lamech vnd noch heutigs tags
in seinem Gewissen nicht vnrecht / oder Gottes Wort vnd dem Euang-
gelio zuwider / sondern vilmehr vor Euangelisch vnd Christlich gehal-
ten.

Neunde
Lugen meis
ner Theolo
gische Her
lin in Ges
sen.
Zehed Lüg
der Hessi
schen Ges
sellen.

Kleine Trostschrifft an die Württembergische

Wann Luther nicht
leugte / So
kan den
Hessischen
Predicant
kein wort
mehr glaub
bet werden.

Da ich abermals männiglich bitt / diese Schewsal der Hessischen
Predicantischen Unwarheit mit rechten Augen anzusehen / vnd vmb
solches Grewels willen ihnen nimmermehr zuglauben / vnd darin dem
Luther zu folgen / welcher Tomo 1. Ger. Anno 21. fol. 368. wider den
Herrn Emsern schreibt. Wann eyner vnd Luther selbst so
grob eynmal gelogen / falsch vnnnd so grob genant / er
sunden werden sollt / das all sein Lehr vnnnd Lehr/
Glaub vnd Trew ganz auffein / vnnnd jedermann ihn
vor eyn Buben vñ ehrlosen Böswicht haltē müssen /
vnd ferners (Anno 28. Tom. 3. fol. 479. im Buch vom Abendmal)
Wann einer mit einem stuch öffentlich falsch erfunden
werdt / das wir damit genug von Gott gewarnt sein /
ihm nichts zuglauben.

Also ich auch den andern orth Lutheri wider die Hessische Clau
manten erhalten vñ erweisen / das Luther noch eynmal bei des Lametchs
exempel öffentlich vil Weiber zu haben vor Gott vnd der Welt frei er
kende / vnd die Hessische Gefellen ihrem Rottmeyster öffentlich vnnnd
schandlich vnrecht thun / vnd ich voriger massen abermahls vnd noch
eynmal abermals zufriden bin / wann die Hessische Predicatur auch
in diesem andern orth den wenigsten schein eyniges rechtens hat / das
man mich öffentlich vor eyn verfälscher der Lutherischen Schrifften
aufschreien soll / Mit angehengter bitt / eben dasselbig wann meine
Hessische Landsleuth mit der Handt im Sack / vnnnd in öffentlicher
vnverschämpter Lügen ergriffen werden / gegen ihnen vorzunehmen /
vnd ihr schandliche Bosheit ernstlich zu straffen / dabey es was den an
dern orth belangt / dñmal bewenden / vnd das vbrig wann sie eynmal
sich mit den Ohren widerumb sehen lassen / hernach folgen / vnnnd vil
besser außgestrichen werden soll.

Es sein aber nicht alleyn die angemeldte beyde Zeugnuß
im Luther / Sondern stecken hin vnd wider eben dergleichen schön
Orachometische Lehr vnd Gucheyßung der vilweibigen Ehe noch
mehr.

Dann

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Dann zum Dritten der Luther (Anno 41. im hellischen Buch wider Hans Wursten Tom. 7. folio 425.) eynem Potentaten so zu sei-
ner Ehegemahlin noch eyne zur Ehe genommen/ vnd also auff eyn-
mal zwu ehewrauen gehabt/ damit defendiren wöllten/ das die eyne die
nicht Landesfürstin vnd materfamilias, die ander aber sonst eyn schlech-
te ehewrau sein soll.

Ob er sich wol etwas leg stellet/ als wann er leiden möcht/ das es
nicht geschehen wehre/ lasset er es doch dabei bleiben vñ fürchtet allein
(wie er neben Philippo vnd Bucero an selben Potentaten schreibt)
das ärgernuß welches dem Lutherischen Affangelio dañenher erwach-
sen möcht/ sonst er es auß dem Euangelio Christi nicht widerspricht
vnd weyers nicht straffet/ dann das er besorget/ Es dörfen sich die Pa-
pisten vnd auch der gemeyn Lutherisch Mann ab solchem newem exem-
pel ärgern/ vnd dardurch seinem Affangelio eyn grosser stoß geben
werden/ ohn welche befahrung er nichts dawider zureden hätt/ vñ der-
wegen auch schleußt/ das ermeldter Potentat die ander Ehe (sovil mög-
lich) heimlich halten/ Aber doch nicht ändern soll.

Inmassen damals auch eyn Buch in desselben Potentaten eyge-
nem statt vnder dem namen Huldrici Neobuli in 4. Teutsch gedruckt/
vnd darinn defendiert worden/ das jederman sovil Weiber nehmen
möcht/ sovil er ehliche pflicht durch sonderbare von Gott erlangte bei-
schläfliche Genad (dafür es das angeregt Buch hältet vnd nennet)
zulazigen getrawet.

Welches alles nach nothdurfft wann es nötig wehre/ an tag gestelt
werden köndt/ wo dasselb nicht die Hessische Predicanten zuvor in
guter wissenschaft hätten/ vnd derwegen wol nicht anregen mö-
gen/ das ich mich Brieff vnd Bücher rhüm/ Aber nicht auffweiß/ vnd
das Beyn im Rachen behalt/ da ich mich doch erbotten vnd noch/
wünschlich wer zu mir kompt/ solche vorzuzeigen/ wie auch der publi-
citen halben bei mir keyn ander bedencen ist/ dann des grossen stam-
mens zuverschonen.

Sonderlich weil es öffentlich im Luther an angedeutem orth (im
Schandbuch wider Hans Wursten) angeregt würdt/ vnd die Hessi-
sche daselbst dem Luther ohn mein erinnerung wol das Beyn auß dem
Rachen ziehen mögen/ wañ sie anderst noch teutsch lesen können/ oder
sonst nicht gern vergebens liegen wolten/ dann sie auch daselbst

ORZEE
Zeugnuß
des Lu-
thers/ das
eyn Christ
vil Eheweis-
ber in eynere
Ehe haben
mögt.

Genad des
Lutheris-
che Affan-
gelij

des

Kleine Trostschrift an die Württembergische

des Luthers meynung vnd alle vmbstände der Personen genug spüren mögen / das nemlich Luther eynen im selbē Buch außdrücklich genanten Potentaten sein zwey Weiber nicht vnbilliget / vnd weiters nicht dann damit beschönet / erstlich das die eyn gemahelin / die rechte Mutter sei / dero Kinder dem Vatter in der Herrschafft succediren / die ander aber niderigen gehalten vnd ire Kinder der successio nicht gewärtiget werden. Zum andern das die Fürsten selham seien / vnd sich nicht wol regieren lassen.

In welchem andern stück doch Luther was dise Sach belangt offentlich leugt / in bedenkung das mehr angezogener Potentat zu sein vnd zweyen Weiber nehmen durch des Luthers lehr veranlassen / vnd gerechiget werden / wie alles zubeweisen / vnd damit vor das dritte beweht werden / das Luther einen Christen vil Weiber auff eynmal inn ehelichen bewohnung zu haben / vor vnchristlich nicht gehalten vnd gern zugelassen / dabey es des dritten Arguments halb erwindet / weil die Heffische prædicabilia dawider nichts eingebracht / vnd also die beweisung noch in vorigen Wården bleibt.

Vierde beweisung dz Luther ein Christlichen Ehman vil Eheweiber zusammen zu haben gestattet.

Aber zum vierdten erscheinet des Luthers Machometische meynung noch klärlich auß der vorangeregter Disputation so er Anno 1538 zu Wittenberg gehabt / vnd im Tom. 1. lat: lenen fol. 498. vnd 1. lat: VVittenbergen fol. 381. steht in welcher der Gottloß Mann vnuerschambdt schreiben darff wie volgt.

- Dato & nondum concessio inter gentes pro crimine & scandaloso
- „ dalo censerī, pluralitatem vxorum Mosaica lege statutam.
 - „ Vt inter Gentes liberas à lege Mosi, propter scandalum apud
 - „ eas, Episcopus vnus vxoris vir esse cogatur.
 - „ Tamen inter ludzos, hoc instituto Episcopum ligari, nõ potest certò demonstrari.
 - „ Siquidem nota sunt Iura Mosaica de fratris defuncti vxore, & filia corrupta inuito patre, quæ cogunt pluriũ esse vxorum virum.
 - „ Quæ non magis sunt abrogata, quàm reliqua omnia, id est libera, nec prohibita, nec præcepta.
 - „ Nisi permissam illam pluralitatem prohiberi dixeris, quæ et repudio venit, etiam à Christo reuocatam & damnatam.

Alioquin

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Alioqui nullam pluralitatem vxorum prohiberi diceret talis Episcopus, nisi quæ non coacta per legem, aut vulgata per vsum, sed quæ libidine peteretur.

Auff Teutsch gesezt/ aber noch nicht gestandē/ Das das vil Weiber nehmen / wie es im Mosaischen Gesäz zugelassen ist / vnder den Heyden vor eyn Laster vnd ergernuß gehalten / vnd also wegen diser ergernuß ein Bischoff bey den Heyden so vom Gesäz Moyses frey sein / ein eynig Weib zuhaben gezwungen würdt. So kan doch nichts gewiß bewisen werden / das eyn (Christlicher) Bischoff vnder den Juden durch diß Gebott / (S. Pauli das ein Bischoff soll eins Weibs Mann) verbunden sey / Dann man weiß / was Moyses gebotten hat des verstorbenen Bruders Weibs / nam eynere Jungfrawen wegen so wider ihres Vatters willen beschlaffen wurd / welche Gesäz eynen Juden bringen / das er muß vil Weiber haben / Solche Gebott aber sein eben so wenig iehund calsirt oder abgethan / als die andern all / das ist / sie sein frey gelassen / weder gebotten noch verbotten / man wölle dann sagen / vil Weiber zunehmen / welches sunst zugelassen ist / sey allein auff den fall verbotten / das leyner durch schendung vil Weiber nemen soll / welches Christus auch selbst widerzufft vnd verdammet hat / aber sunst vnd ausser disem / kan kein Christlicher Bischoff / so ein Jud ist / vnd vil weniger andere Juden) sagen das vil Weiber zuhaben verbotten sey / als allein auff die Weiß / wann einer nicht auß befehl des Gesäz oder vermög gemeynen brauchs / Sondern allein von fleischlichen wollusten wegen / mehr Weiber nemen wolt.

In welchen Worten ohnvermeynlich erstlich Luther guthießet / das ein Judischer Bischoff vñ Jud auff etliche aber gar nit auff den schlawischen der Hessischen Predicantē fall vil Weiber nehmen mög / vnd vñ an S. Pauli gebott (Episcopus sub vnus vxoris vir.) gebundē sei / zu andern das nit gewiß noch sei / ob vil Weiber zunemē auch bey den Heyden vor ein Laster vnd ergernuß gehalten wardt / vnd also ein Christlicher Bischoff bey den Heyden nuhr ein Weib haben muß. Zum dritten / das noch heutigs Tags frey vnd vnuerbotten sei / das einer so beuollet ein Eheweib hat / dannocht seines verstorbenen Bruders Weib das zu nehmen / vnd dergleichen ein Tochter so wider ihres Vatters willen zuwängere werdt zu dem vorigen Weib wol Ehelichen vnd also vil Weiber zusammen haben dörf. Zum vierdien / das auff ein andern fall

Kleine Trostschrift an die Württembergische

Sibend Zu ganzer Welt/das cyniger Catholischer Bischoff oder Priester in der
gēder H:f ganzen Christenheit so lang sie gewehret/ vnd so weyt sie geht/ in sei-
sichen P: nem Priesterstandt eyn Weib zur Ehe genommen/ dabei ich den Hesi-
storn. sischen vnd allen Lutherischen/ Calvinischen/ Widerläufferischen vnd
andern Vorstehern vnd Fröschern wie sie heissen/ trost biet/ das sie mit
Notate hæ- eyn cynig Exempel cyniges Bischoffs oder Priesters so in seincm prie-
retici. sterlich standt eyn Eheweib genommen/ von Christi Himmelfart bis
auff dise stund auffbringen/ inmassen ich mich ferzner verspricht/ wofort
sie solches mit Warheyt thun/ den nechsten jrer Sect mich beizurichten
vnd sie vor Christi Lehrer zuhalten/ Aber es ist ihnen vnmöglich
in alle ewigkeit/ vnd widerlegt es offentlich Vaphnutius im Niceni-
schen Concilio/ da er Anno 324. nach Christi Geburt bereyts das Gebot
der Kirchen das leyen (factus Clericus) geweihter geystlicher eyn
Weib nehmen soll/ eyn vralt Gesaz nennt/ vnd allein dahin dringt/
das die Priester ihre Weiber/ so sie vor dem Priesterstandt genouen/
behalten vnd brauchen mögen/ wann anderst die Historia Vaphnutij
nicht corruptiert ist.

Damit ihr behämpfter Syllogismus gar im Dreck (auff Hessi-
schen Predicantische art zureden) ligt/ vnd ihr maior vnd minor erlo-
gen/ vnd wider Christum vnd sein Euangelium ist/ vnd sonstien wan
es war wer/ eben das confirmiert wer/ was sie im Luther gern laugnen/
vnd entschuldigen wolten/ Dann wan ihr maior war ist/ was die
Christliche nach abschaffung des Gesazes geblibene Freihent den Ju-
den in gemeyn zulasset/ dasselb auch den Bischoffen zugelassen sei/ So
muß hergegen vil mehr war sein was dieselbe Freihent den Bischoffen
gestattet/ das dises vil mehr den Leyen eyngeräumpt sei/ nit alleyn aber
den Leyen so auß den Juden/ sondern auch auß den Heyden Christen
worden/ dann se dazwischen was die Christliche Freihent belangt/ leyen
vnderscheid sich in ganzer Schriffe mercken lassen/ vnd sagt Luther
offentlich von Juden vnd Heyden das die offangezogene vnd ander
alle Mosaische Gesaz frei sein/ weder gebotten noch verbotten.

Nun will Luther vnd bestreiten es auch meine arme Hessische
Elamanten/ das in facto eyn Bischoff befreiet sei alle Mosaische vnd
in specie die angeregte Gesaz ohn Sünd zuhalten.

Darum müssen die gemeynen Leyen vnd Christen vilmehr fugsa-
me haben/ so wol als alle Gesaz/ also auch die beyde/ mit nehmung der
vilen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

wilen Weiber in factu ohn alle Sünd vnd auff gut Euangelisch ohn verlegt des Glaubens vnd H. Geysts (wie Luther sagt) zuwerck zu richten vnd also vil Weiber zugleich ehelich zuhaben.

Noch weiter / wann widerumb die minor in ihrem Syllogismo warmer / könd man gleichsfalls wider sie schliessen. dan w; den Juden zugelassen ist im Euangelio / dz ist auch den andern Christe zugelassene?

Nun sagen sie vil Weiber zuhaben sei in genere vnd auff die benandte fall den Juden in gemeyn zugelassen im Euangelio.

Darumb muß es auch allen Christe zugleich zugelassen sein / vnd ist abermals war das die Hessische Predicanten so wol als Luther (sie wissen dan nicht was sie sagen / oder halten selbst nichts auff iren Syllogismum) vil Weiber eynem Christen auff die besagte fall zugleich zuhaben / si stellen vñnd vor Euangelisch halten / derwegen auch die Hessische Predicanten / das der Luther alleyn auff den fall der ehescheidung mit dem vil Weiber nehmen verstanden sein wöll / zuvor gelogen / vnd jezundt noch eynmal liegen / da sie zugleich den Luther wider die polygiamiam entschuldigen / vnd doch wie arme kindische Kinder nach probieren wöllten / das er vil Weiber zugleich zur ehe zunehmen / vnd zu behalten / Juden vnd Christen auß Christlicher Freyheit erlaubt hab.

O Arme Luthi was dencken ewere Zuhörer ? vñnd vornemblich ewere Fürsten ? das sie sich von euch blinden füzern also jämerlich vnd ohn ursach verführen lassen ? O der grossen straff Gottes ?

Aber eyn end mit des Gegentheyls lumpenwerck zumachē / so bleibe nach langer Hessischer Einred dannoch letztlich des Luthers vnd der Hessischen meyaung ohngeachtet irer nährische vnvernünfftigen vnd ihen selbst widerigen einstrewungē dahin beständiglich gerichtet / das erstlich die beyde Mosaische Gefas / Deut. 23. mit ehlichung des Bruders Wittib / vnd Exodi 22. vñ Deut. 22. mit nehmung der geschwängerten Jungkfrawē heutigs tags so wenig als ander Gefas abgeschafft zu sein / vnd so wol dise als die andere von einem Christen / dummodo non accedat opinio cultus & meriti, als mittel sach so in die Christliche Freyheit gehören in factu gebraucht werden könen. Zum andern / das derwegen ein Christlicher Ehemann seines Bruders vnfruchtbare Wittib zu seinem vorigen Gemahel / Item das ein Christlicher ehemann eine von ihñ geschwängerte Jungkfraw abermals zu der vorigen Frauen ehelich nehmen / vnd also auß Christlicher Freyheit auff das aller Euangelische vñnd Christliche vil Eheweiber in ein em

P R O.
C O N T R A
P R O
C O N T R A
O argumen-
tatores, stoli-
dum pecus.

Erster Lu-
therischer
Alcoran in
diesem Pun-
cten.

Anderer Lu-
therischer
Alcoran.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

vermeynen/ dardoch der H. Matthæus auch auff das Weiber nehmen das (ab initio) besetzt / vnd sagt/ das der so von anfang (ab initio) den Menschen gemacht / iuen ein Mäntin vnd Weiblin gemacht vnd derhalb zwey inn eynem Fleisch sein sollen / damit Christus beim heiligen Marthæo das Argument das es anfänglich nit also gewesen/ ebt sowol auff die polygamiam, vnd vil Weiber Ehelich zubrauchen / als auff die ehesehndung ohn widersprechlich gebrauchte.

Inmassen beim heiligen Marco die noch klärlich ist, welches das Argument (ab initio creaturæ) nur einmal setzet / vnnnd darinn beyde das vil Weiber vnd die Ehesehndung im grund auff hebt/ das sich vber meine Hessen zuerwundern vnnnd nichts anders zudencken ist / sit leychen auch mit dem Luther/ oder braten vil mehr auß was Luther geleychet hat.

Dritte Lu-
gen in der
Hessischen
Predican-
ten Buch.

Aber Christi Wort sein lautere Warheit/ vnd wöllen das Mosaisch Befehl mit der Ehelichung des Bruders Wittib vñ der geschwägerten Jungfraw wann eynes vorhin verheyrat ist / vnd in Summa auß polygamias nicht allein der verbindung vnd obligation sondern auch das facti an ihm selbst / halben gang vnd gar abgesehaft haben / vnd liegen Luther vnd meine Hessische Predicanten Bacchantisch vnd vnchristlich / wann sie darwider reden vnnnd meynen / das die angelegte beyde Befehl quoad factum noch frey vnd vnuerbotten sein/ welches bisher in ihrem Syllogismo der elend minor gewesen.

Vierde Lu-
gen der pre-
dicanten in
Hesse.

Wie sie noch ferner liegen / was die Christliche freyheit einem Layen Juden freylass / das solches an einem Bischoff gestattet werd / dann die Christliche freyheit eynem Layen mehr zulasset als eynem Bischoff Inmassen S. Paulus zu eynem Bischoff mehr als zu einem Layen erfordert / vnd sonderlich haben will weder eyn Bischoff oder Priester sein wöll / das solcher nuhr ein eynig vnnnd nicht mehr Weiber gehabt hab / dahergegen wer ein Lay zu bleiben gedencet sovil Weiber nach einander auff der vorigen absterben nehmen mögen als ihm gelibt.

Dergleichen in diesem Exempel allhie auch beschicht / vnnnd geset das die beyde fall vil Weiber zunehmen nach des Luthers vnnnd der Hessischen vnwarheit bey den auß dem Judenthumb bekehrten Christen stadt gefunden heiten / Wehr doch darumb einem Bischoff solches nit erlaubt gewesen / Sondern heitte er das Bisumb begreiffen müssen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

müssen/damit S. Pauli gebott klib/vnd die Freyheit so ohne das kein
noih mit sich bringt/derselben weich.

Dann nicht weniger erlogen/weil die Christliche Freyheyt etwas
zulasset/das man es darumb thun mus/Sondern bleibt allweg in der
Christen gewalt zuthun/oder zulesen/derhalben des Luthers vnd der
Hessische Predicanten nur zulachen ist/das sie ihr ertichte Freyheyt
dahin verdecken/als hätte ein Jüdischer Bischoff müssen dem Befehl
raum geben/welches sie doch zugleich vor frei vñ vngelotten angeben/
vnd also weiß/schwarz/vñnd Eugen Wahrheit machen/dann sein ihr
zwen gefirte fäll zu dem vil Weiber nehmen frey/woher ist dann der
Bischoff gezwungen/denselben nachzusehen? Ist er nicht gezwungen/
warumb soll er dann in eyner freyen Sach wider S. Pauli befehl
thun? weil es bei ihm steht zuthun oder zulassen? das ist/kurz zure-
den/warumb will Luther kein Esel sein/vñnd ist doch der größte Esel
vnd Eugner/den die Sonn jemals bescheinete hat?

Darauff noch mehr erlogen ist/das ein Jud mehr ohn das Ge-
sag Moysis gebunden sei/also ein Christ/Sondern ist war das eyner
wie der ander gleiche Freyheyt hat/vnd also wann eyn Jüdischer Bi-
schoff vil Weiber nehmen/vñ eyn Christ dabei sein kan/solches gleichs
falls eynem andern Bischoff vnd alle Christen frei stehn/oder wann
es im Euangelio verboten ist/beyde gleicher gestalt davon abgehalten
werden müssen.

Derhalben widerumb entweder allen Bischoffen vnd Layen bey
den Christen vil Eheweiber zugleich haben vnd zugebrauchen in dem
Euangelio verboten/oder alleyn frey ist/vnd hierin keyn vnderscheid
zwischen eynem Juden vnd Christen zufindē/Sondern ist die Christ-
liche Freyheit vnd verbindung gegen beyden gleich/vnd gegen eynem
wie dem andern.

Ist es nun allen verboten/was leugt dann Luther? Ist es aber
alleyn frei vnd mag männiglich vil Weiber haben/was entschuldigen
dann dise Hessen iren Luther? vnd was hat Luther von eynem bekehr-
ten Jüdischen Bischoff alleyn Syllogisiren vnd Exempel setzen dörf-
fen? Aber es ist meines Gegentheyls antiquum das sie liegen.

Wie letztlich auch erlogen ist/das sich der fall mit eynem Jüdi-
schen Bischoff zutragen mögen/dann eyn Jüdischer Bischoff oder
Priester in ewigkzeit keyn Weib nehmen dörfen/vnd ist vnerhört in
ganzer

Fünffte Zus-
ge der Hess-
sichen pred-
dicabilium.

Sechst Zus-
ge der Herz-
lein im land
zu Hessen.

Kleine Trostschrift an die Württembergische

PRO.
CONTRA.

fall als der eheshendig vil Weiber zuhaben auch von Christo nit verboten sei / dann alleyn auff den fall der auß der eheshendung kompt damit er meine Hessische Landfleuth ganz vnd gar verschimpft vñ genstrafft / so gerad das Gegenpill sage / wie vorgehört. Zum fünfften das vil Weiber bey samen zuhabē eynem Jüdischen bischoff vñ Jüdischen (wie derhalben auch einem iden Christen nit verboten sei / als alleyn wann man es auß fleischlicher Wollust / ohn zwang das Gesagte vnd ohn gemeynen Landtsbrauch thut.

Welches Luthers runde / bey allen verstendige Leutē ohngeachtet selte meynung ist / aber dawider sagen meine Predicanten auß Hessen Erstlich Luther hab allein (*ουβριξας*) frag vnd zweifel weiß vnd nicht (*αποφασις*) das er es also vor gewiß recht gehalten vñnd gesprochen Zum andern hab er nur auff die zwen fäll gesezt. Namlich / wann ein Jüdischer Bischoff so zuuor ein Weib hat / seines todte Bruders Weib oder ein von jm geweichte Jungfraw nehme / auff welche beide weiß ein Jud vñ ein Jüdischer bischoff vil weiber auch bei den Christen habē können Meynen also meine Landtsleut sie haben es herrlich wol durch vnd beschliessen es mit einem mercklichem verlognen Syllogismo. weder in einer noch anderer proposition wahr ist.

Vnd also kurtzlich auff ermelde Lugen vnd narrentheyding wortē / ist die erste entschuldigung nit allein vnwahr / sondern auch Luther an seiner Ehr verkleynertlich / vñ das sie nit wahr sei / beweisete danneher weil Luther ohn eyniges beding sagt / Man könn nit gewiß weisen das ein Jüdischer bischoff an S. Pauli Gebot mit dem Weib gebunde sei / vñ beschleust dasselbig mit eben den Syllogismo. Ich den meine Hessische Herzen also hoch auffmussen / da ich zu fordern gern wissen möchte wasserley Gestalt was durch ein solchen berüchtigten Syllogismum geschlossen würdt / noch vngeiß vnd zweifelhaftig könn oder ob vñleicht mein Landtsleut selbst an jrē Syllogismo welches folgen / oder sie mit der ersten entschuldigung des Luthers müssen vnd Luther nit disputiren sondern mit einem Syllogismo Sach demonstrirē muß / wie leichtlich auß diser Besach / ein jeder nänsftiger Leser / das Luther nit disputirt sondern affirmirt / vñnd seiner meynung demonstriert / gewißlich mir beyfallen würdt.

So reycht auch ermelde entschuldigung dem Luther zu hoch sein ehr / das er also 28. auß seinem Geist noch nicht wissen sollen / wie Paulus zuuerstehet / vñ ob die Schrift einem Jüdischen Bischoff zu

und Hessische Predicantische Gesellschaft.

offestest fall vil Weiber zunehmen/darum die Hesse mit irer nâr-
 schen entschuldigung den armê Luther nicht erst seiner nârlichen vn-
 schuldig halben beschuldigen vñ zu einem Esel machê dôrffen/welches
 wâ er noch im leben wer ohngezeweyfelt von irê nit leiden wurd/in
 der bedenkung das ihm wâ es schon war sein solt/dannoch nicht
 wâffen wûrdt/dan auff solche manier zum wenigstê war wehr/das
 Anno 28. noch gezweyfelt vnd sich in seiner voller erleuchtung
 darû schickten kônnen/ob man bei S. Pauli wortê vnd der Schrifft
 oder ob solche dem Gesaz weichen/vnd ob man etwas wider dz
 Euangelium glauben vñ das new Testament auß dem alten corrigiren
 Item ob vil Weiber einem Christen auffeynmal zuhabê recht/vñ
 Christus allein das vil Weiber/so auß der Ehescheydung kônnen/vnd
 die ander recht polygamias nicht verworffê hab/auff welche
 Weis da noch des Luthes meynung Anno 28. dahin gangen/das er vil
 Ehelich beysamen zuhaben/als ein zweyfelhaffte sach vnuer-
 halten/vñ das oppositum damals nicht steiff geglaubt hab/
 auch er noch nit bestendiglich wißt/ob man einfältig bey S. Pauli
 bleiben/oder denselbigê auß dem Gesaz Moysis corrigiren soll/
 ich meine Landtsleut mit irer Kindischen schandlichê excusatiô
 Luthers widerum zu ruck zu beweinung jres armuts vewreiß.
 Die ander entschuldigung vnd den Syllogismû belangent weis ich
 ich genug des Luthers vnd der Hessischen clamanten narheit
 geschicklichkeit belte gêt/als das ich in Summa sag/es sei alles
 erlogen/vnd lauter elende Bacchanterey.
 Dann erlogen ist dz die Christlich freyheit einem Judischenbischof
 Layen noch andern Christen etwas nach dem Gesaz/dz wider das
 außtrâcklichen befehl sei/auch nur in facto zu thun gestatte/
 also der Juden Bischof oder Layen ihrer verstorbenen Brâderweis-
 er ein andere geschwâchten zu jren Eheweibern freyê môgen/son-
 st sich die Christliche freyheit auch in facto allein auff die
 so nicht wider das Euangelium sein/welches hoffentlich nie-
 widersprechen wurd.

So ist zum andern erlogen/wie die Hessische Machometische sagê/
 Christi Wort (von anfang war es nicht also) allein auf den Scheyd
 vnd nit auf die vil Weiber gehn/damit sie sich schandlich verza-
 das auch sie vil Weiber zunehmen nit wider Christi befehl zu sein
 vermey

Berlicher
 Evangelist
 Christi ist d
 Lucher den
 auch S. Paul
 lus nichts
 mehr gelten
 muß/damit
 nur ein
 Mann vil
 Weiber hab.

Erste Lugen
 der Hessisch
 en.

Ander Luge
 meiner
 Landtsleut/



UNIVERSITÄTS-
 BIBLIOTHEK
 PADERBORN

Kleine Trostschriſt an die Württembergiſche

Dritter Lu-
theriſcher
Alcoran.
Vierter Lu-
theriſcher
Alcoran.
Fünfter Lu-
theriſcher
Alcoran

Sechster Lu-
theriſcher
Alcoran

Hauß zu ehlichen pſlichten haben vnd brauchen mög/ vñ daran nichts wider Gott thu. Zum dritten/ daß nicht gewiß ſei/ daß die Heyden die polygamiam vor vnrecht gehalten. Zum vierdten/ daß die Chriſtliche Freihent eyn Biſchoff mit dem vil Weiber nemen von S. Pauli ordnung ledig mach/ vnd also die Chriſtliche Freihent vermög was das Euangelium gebotten/ wider daſſelbig öffentlich zuthun. Zum fünften/ daß Chriſtus wider keyn polygamiam als alleyn wider die ſei/ ſo auß der eheſcheidung herühr/ die andern polygamia aber vñ vil Weiber nehmung weder von Chriſto noch ſonſten verboten vnd deswegen nicht vnrecht oder vnchriſtlich ſei vil eheweiber zuhaben/ wann nur damit kein andere Ehe geſcheiden wirdt. Zum ſechſten/ daß wider vñ vil Weiber ehlich zugleich zuhaben/ keynem Chriſten gewährt ſei/ wann es das Geſaß oder der Landbrauch vermag / vnd mit der fleiſchlich luſt vornemlich darinn betrachtet wirdt.

Dies ſein die Frücht deß Lutheriſchen Aſſangelij / darinn auch meine armſelige Heſſiſche Predicanten / zu dem ſie das Gegenſpiel erweiſen / vnd den Luther entſchuldigen wollen / mit Händen vnd Füßen eynplumpen / vnd bei der vnmenschlichen Blindheit nicht wiſſen was ſie reden oder dencken / Gott erbarm ſich ihrer vnd aller Teuſchen.

Damit ich eyn endſchafft mit dem erſten Puncten vñ deſſen beweiſungen machen will / wann ich meinen blinden Landsleuthen zu vor gezeigt hab / wo Luther ſag (iura Moſaica non eſſe abrogata) daß die Moſaiſche Geſaß nicht abgeſchafft ſein / dann ſie dermaßen vnvernünfftig ſein / daß ſie in dem ſie die Wort reden / erſt fragen / wo die Wort ſtehn / wie Jenner der auß dem Eſel ſaß / vnd den Eſel doch ſuchte.

Luther ſagt ja außtrücklich / vnd ſagen es auch die Heſſen / daß die zwei Moſaiſche angemeldte Geſaß nicht mehr abgeſchafft ſein / dann die andern all / Sie ſorge aber auch allbeynd daß die andern all / was das factum belangt / vnd ohn eyn vermeynten Gottesdienſt beſchicht nicht abgeſchafft ſein / ſondern noch frei bleiben / darumb ſagt Luther / vñ ſagen die Heſſen ſelbſt nothwendiglich auch ferners daß die zwei Moſaiſche vñ durchauß alle Geſaß nicht abgeſchafft ſein / weder die noch jene.

Nemet eyn Brillen liebe Landsleuth wann ihr es nit leſen könnt / vñ doch noch eynmahl lateiniſch zuſagen / ſo mercket wol auß / dann
also

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

also sag ich / iura duo allegata non magis sunt abrogata quam reliqua omnia, so sagen Luther vnd ihr. At qui iura reliqua non sunt abrogata sed libera, bekende ihr auch allbeyd. Ergo & iura duo allegata non sunt abrogata & sic ius nullum Mosaicū est abrogatum.

Versteht ihr mich / liebe Herzlin / oder wöllet ihr velleicht sagen / weil ihr beyde præmissas gestehet / Nego conclusionem wie einer zu Warburgt eynmal sagt / oder wie eyn anderer gethan / Maior est vera, minor est certa, sed conclusio me vexat.

Schämet ihr euch aber nicht ewer Landt vnd Glauben also in schimpff zusehen: dann das ihr nach ewerm spott nichts fraget vnd kein Meistersuckt zuerweisen begehrt / sicht man vberflüssig an allen Blättern / davon genug angemeldet worden / vnd werdet ihr selbst nunmehr velleicht mit händen talpen / was ihr für eyn armseligen Anblick mit ewerm Buch der Welt vorgetragen habt.

Derwegen ich ohnangeregt anderer orih / vnd sonderlich was Luther in captiuitate babylon. sagt / das er die Ehescheidung im Herken hafft / vnd lieber digamiam (wie er daselbst vnd sonst vil Weiber nennen) dann die Ehescheidung sehen vnd leiden mög / vmb besorgung des Buchs willen / den ersten Puncten beschlich vnd ruffe nochmals mit lauter stimm / das endlich war sei / vnd dem Luther von mir vnd andern nicht vurecht geschehe / wann ihm zugemessen würdt / was er rindt öffentlich geschriben hat / Nemlich das Christlich vnd Euangelisch sei / vil Eheweiber beisamen (vnd nicht abgesehden) zu haben / vnd das die jenige so solches thun / darinn ihr Christliche Freiheit brauchen / vnd nichts wider Christum vñ sein Wort (von anfang an es nicht also) auch nicht wider S. Paulum 1. Cor. 7. (Ein jeder Mann hab sein Weib / vnd ein jedes Weib hab ihren Mann) im wesnigen üben / dann dieselbige Wort eyn andern verstandt haben / vnd wann eyner schon hundert Eheweiber beisamen hat vnd nur keine sich scheidet / dannoch war / das er seinem Ehegemahel anhangt vnd vñ in einem Fleisch seien.

Dahergegen die Hessische Predicanten wider ihr Gewissen vnd alle Wahrheit vnd Erbarkeit handeln / wann sie dises vom Luther verurtheilen vnd mich oder ander beschuldigen / das wir dem Luther vnrecht vñ gewalt daran verfügen / wie sie auch nicht wissen was sie thun / vnd sequend den Luther wider die polygamiam vertheudigen / als

Wie ist Na
homer so
guz Luthers
risch?

§ baldt

Kleine Trostschrift an die Württembergische

balde aber selbst mit ihm die polygamiam billichen vnnnd guthelissen/
vnd daz zu mit solchem vnverstande / das sie hergliche zubeweynen sein/
vnd ihnen vil besser angestanden hätt / der Württembergischen Predi-
canten vnd Lutherischer Prelaten exempel zu folgen / vnnnd runde zuges-
stehn / das sich Luther als eyn schand Mensch vbersehen / vnd im nicht
in allem zu folgen sei.

Weil sie es aber anderst gewöle / so geschehe ihnen was sie begert
haben / Amen.

Vom andern Puncten.

Ob man Luthern rechtmässig verdene / das
das er eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat / ge-
rathen hat / mit dessen Bruder heimlich zubulen / vnnnd die dannher
erzeugte Kinder dem Mann zuernehmen / vnd vor die seinige
zuhalten / heimzusehen.

Weil meine liebe Landsleut allhie mit
den Württembergischen Prelaten zimlich eyns/
vnd beyde in diesem Puncten also gar vber mich
erzörnet sein / vnnnd vor dermassen vngerecht inn
vorbringung vnnnd vedeutung der Lutherischen
Wort aufschreyen / das ich ihren Schandmäu-
lern ihres gleichen eyn Schandmaul vnnnd Ca-
lumniator sein soll / So will ich des Luthers eygnen Text zu vor setzen
vnnnd hernach ihnen der Gebür mit entdeckung ihrer schand antwor-
ten.

Es lauten aber die erste Wort des Luthers Anno 1520. im ersten
quart Druck seiner Babylonischen Gefängknus / damit der Gottlos
Mann sich selbst zu seiner ewigen verdambnus verwicklet hat / auff La-
teinisch wie sie in der Anatomia gesetzt worden / vnnnd zu mehrer bekür-
zung des Buchs allhie nicht repetiert werden mögen / Aber in rechter
vngesälchter vertutschung sein sie also wie folgt.

Ich gib eyn solche Frag auff / wann sich eyn Weib mit eynem
vntüchti-